



Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

11. Sitzung (öffentlich)

20. Februar 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 12:40 Uhr

Vorsitz: Friedhelm Ortgies (CDU)

Protokoll: Heinz-Uwe Müller, Gertrud Schröder-Djug (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tier- schutzvereine

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/177

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an-
gehört:

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Organisation/Verband	Sachverständige	Stellungnahme	Seiten
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Dr. Kai Zentara	16/505	9, 33
Verband Deutscher Zoodirektoren	Dr. Ulrich Schürer	16/395	18, 39
Deutscher Tierschutzbund e. V., Bonn	Evelyn Ofensberger	16/485	13, 17, 25, 35
Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf	Claudia Leibrock Dr. Hedda Weber	16/448	11, 24, 30
RWTH Aachen, Institut für Versuchstierkunde sowie Zentrallaboratorium für Versuchstiere	Prof. Dr. med. René Tolba	16/469	17, 24
Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V., Berlin	Dr. Christoph Maisack	16/509	8, 19, 35
Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.	Dr. Christiane Baumgartl-Simons	16/483	7, 12, 20, 28, 36
Deutscher-Wildgehege-Verband e. V., Geschäftsstelle im Tierpark Sababurg, Hofgeismar	Eckhard Wiesenthal	16/468	19
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen e. V., Münster	Reinhard Lemke	./.	21, 40
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V., Münster Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V., Bonn	Sonja Friedemann Johannes Rütten	16/402	27, 31 16, 27, 29, 39
Bayer Pharma AG	Dr. Klaus-Dieter Bremm	16/429	12, 25

Organisation/Verband	Sachverständige	Stellungnahme	Seiten
Landesverband der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst NRW, Gütersloh	Dr. Georg Paß	16/476	33, 38
Kreis Steinfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	Dr. Christoph Brundiars	16/445	10, 32
bund gegen missbrauch der tiere e. V.	Torsten Schmidt	16/439	22, 29
Verband forschender Arzneimittelhersteller e. V., vfa	Dr. Henning Düwert	16/434	13, 26
Tierärztekammer Nordrhein	Prof. Dr. Martin Rosenbruch	16/442	37
Tierärztekammer Westfalen-Lippe	Dr. Harri Schmitt		9

Weitere Stellungnahmen:

Organisation/Verband	Stellungnahme
Max-Planck-Institut für Hirnforschung, Frankfurt/Main	16/546
Medienarchiv Bielefeld	16/441
Amtstierarzt Dr. Roland Otto, Münster	16/477
Rechtsanwalt Hans-Georg Kluge, Berlin	16/471
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover	16/486
Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink	16/403

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Guten Tag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie als Vorsitzender des federführenden Umweltausschusses und darf Sie im Namen aller Ausschussmitglieder herzlich willkommen heißen. – Wie Sie alle wissen, hat der Landtag in seiner Sitzung am 13. September 2012 den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Drucksache 16/177 federführend an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an folgende Ausschüsse überwiesen: Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung; Rechtsausschuss. Wir haben beschlossen, heute eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchzuführen. –

Ich rufe auf:

Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/177

Ich danke Ihnen allen für Ihre Stellungnahmen und dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Ein Hinweis: Zusätzlich zu dem Tableau, das Ihnen vorliegt, ist noch eine Stellungnahme, und zwar von der Tierärztekammer Westfalen/Lippe, hereingekommen. Diese Kammer wird vertreten durch die Herren Prof. Dr. Rosenbruch und Dr. Schmitt.

Gestatten Sie mir noch einige Hinweise organisatorischer Art, um diese Veranstaltung möglichst reibungslos durchzuführen. Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergeben sich die anwesenden Sprecher der jeweiligen Verbände und Sachverständigen sowie die bisher vorliegenden Stellungnahmen. Ich bitte um Verständnis, dass lediglich die Mitglieder der Ausschüsse Fragen an Sie stellen können. Darauf haben wir mit unserem Einladungsschreiben vom 18. Januar schon hingewiesen. Demnach ist ein einzelnes mündliches Statement nicht vorgesehen. Vielmehr werden die Kolleginnen und Kollegen in Kenntnis der von Ihnen eingereichten Stellungnahmen gleich direkt Fragen an Sie stellen.

Die letzte Anhörung fand in der vorhergehenden Legislaturperiode statt. Sicherlich sind einige wieder dabei, die auch damals anwesend waren. Damals hatten wir die Anhörung in verschiedene Themenblöcke aufgegliedert. Das möchte ich heute nicht machen, weil das beim letzten Mal nicht gut funktioniert hat. Es ging nachher trotzdem durcheinander. Von daher habe ich heute – in Absprache mit den Obleuten – auf eine Untergliederung in Themenblöcke verzichtet.

Ich bitte um Wortmeldungen der Fraktionen. Zunächst hat ein Vertreter der SPD-Fraktion das Wort.

Frank Börner (SPD): Ich möchte für die SPD-Fraktion zwei Fragen stellen, die ich an den Bundesverband der Tierversuchsgegner und an Herrn Maisack richte. Erste Frage: Wo sehen Sie heute im Tierschutz Defizite, die durch das Verbandsklagerecht behoben werden können? Zweite Frage: Wie sind Tierschutzvereine bislang in tierschutzrelevante Gesetzesvorhaben eingebunden? Welche haben Sie schon heute effektiv?

Christina Schulze Föcking (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Brundiers sowie an Herrn Dr. Schmitt oder Herrn Prof. Dr. Rosenbruch. Glauben Sie, dass die Belange des Tierschutzes heute – also ohne ein Verbandsklagerecht – durch die Tierärzte bzw. die Amtstierärzte kraft ihrer besonderen gesetzlichen Stellung hinreichend wahrgenommen werden können? Können Sie Ihre Bedenken darlegen?

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Zentara. Sie kritisieren in Ihrer Stellungnahme – wie auch schon 2011 – erneut den Ablauf des vorparlamentarischen Beteiligungsverfahrens durch die Landesregierung. Können Sie kurz darlegen, wie dies abgelaufen ist und inwiefern das aus Ihrer Sicht problematisch ist?

Martin-Sebastian Abel (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen, einmal an Frau Dr. Weber und Frau Leibrock vom Evangelischen Büro. Sie halten eine zusätzliche Instanz zur Stärkung der Überprüfbarkeit von Tierschutzbelangen, insbesondere im Tierversuchsbereich, für eine Bereicherung des Tierschutzes. – An Frau Dr. Baumgartl-Simons vom Bundesverband der Tierversuchsgegner habe ich ebenfalls Fragen. Bei der Genehmigung von Tierversuchen in der Wissenschaft sind die Verbände bereits über die sogenannten §15-Kommissionen beteiligt. Inwieweit wurden die Verfahren durch die Mitwirkungsrechte nach Ihrer Einschätzung sicherer gemacht? Gibt es durch diese Form der Beteiligung Verzögerungen oder Behinderungen bei der Arbeit der forschenden Wissenschaft?

Henning Höne (FDP): Ich habe Fragen an den Bayer-Vertreter, Herrn Dr. Bremm, sowie an Herrn Dr. Henning Düwert vom Verband der forschenden Arzneimittelhersteller: Wie wird sich nach Ihrer Beurteilung ein mögliches Verbandsklagerecht auf Ihre Arbeit, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Bundesländern auswirken? Mit welchem finanziellen bzw. organisatorischen Risiko ist das verbunden?

Simone Brand (PIRATEN): Ich habe zwei Fragen an Frau Ofensberger vom Deutschen Tierschutzbund. Erste Frage: Wie ist – angesichts der finanziell sehr angespannten Lage bei den Tierschutzvereinen – Ihre Einschätzung bezüglich der Häufigkeit einer Verbandsklage? Zweite Frage: In Bremen gibt es seit einiger Zeit schon ein Verbandsklagerecht. Wie sind die Erfahrungen der Tierschutzverbände in Bre-

men? Dritte Frage: Können Sie schon ein Fazit ziehen, was sich durch das Verbandsklagerecht – zum Beispiel in den Bereichen einer artgerechten Tierhaltung oder einer größeren Sorgfalt bei Tierversuchen – verbessert hat?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Das war die erste Fragerunde. Ich bitte Frau Dr. Baumgartl-Simons vom Bundesverband der Tierversuchsgegner um Beantwortung.

Dr. Christiane Baumgartl-Simons (Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.): Es wurde erstens gefragt, inwieweit wir Defizite im Bereich des Tierschutzes erkennen können. Dazu ist zu sagen, dass wir Vollzugsdefizite in der gesamten Bandbreite des Tierschutzes erkennen können. Das fängt bei landwirtschaftlicher Tierhaltung an. Ich nenne in diesem Zusammenhang

Ausnahmegenehmigungen beispielsweise für das Kupieren von Schwänzen bei Ferkeln. Es geht weiter bis hin zur Zirkustierhaltung – dabei geht es um das Einziehen von Zirkustieren – und zu Tierversuchen. Im Bereich der genehmigungspflichtigen Tierversuche gibt es selbstverständlich Antragsformulare. Auf diesen müssen Fragen hinsichtlich der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit beantwortet werden. Dem muss sehr dezidiert nachgegangen werden. Das erfolgt nach unseren Erkenntnissen nicht so, wie es im Vollzug stattfinden muss. Um es kurz zu fassen: Es geht dabei um die gesamte Bandbreite.

Als Ursache dieser Vollzugsdefizite – das ist in diversen Stellungnahmen zur Sprache gekommen – sehen wir erstens eine überaus hohe Inanspruchnahme der Veterinärbehörden. Das heißt, die personelle Ausstattung ist häufig nicht so, wie sie sein müsste. Zweitens geht es darum, dass Dienstvorgesetzte der Amtstierärzte – das muss man hier in aller Deutlichkeit so sagen – andere Interessen haben. Das ist so, zumal wenn finanzielle Belastungen – beispielsweise bei dem Einzug von Tieren – auf den Vollzug zukommen.

In dem zweiten Teil Ihrer Frage geht es darum, inwieweit wir Mitwirkungsrechte bei Rechtsetzungsverfahren haben. „Mitwirkungsrechte“ ist nicht der richtige Ausdruck. Es gibt in diesem Zusammenhang auch Anhörungen. Das fängt bei der Bundestierschutzkommission an und geht – partiell – bis hin zu einzelnen Bundesländern. Das geschieht auf freiwilliger Basis, in unverbindlicher Art und Weise.

Dann gab es eine Frage zur Genehmigung von Tierversuchen und den sogenannten §15-Kommissionen. Diese Kommissionen haben eine beratende Funktion. Die Arbeitsbelastung in diesen Kommissionen ist – gemessen an anderen Bereichen, in denen Mitwirkung existiert – sehr, sehr hoch. Durchschnittlich bearbeiten sie 10 bis 15 genehmigungspflichtige Versuchsanträge. Ich rede nur von genehmigungspflichtigen Versuchsanträgen, die anderen bekommen die Kommissionsmitglieder eher nicht bzw. nur ausnahmsweise.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Wenn bei vorausgesetzter Kompetenz eine Minimalbearbeitungszeit von drei Stunden – das ist wirklich minimal – angesetzt wird, kommt man leicht auf eine Arbeitswoche, die man als ehrenamtliches Mitglied neben einer anderen Berufstätigkeit jeden Monat abzuleisten hat. Ich will damit nur darauf hinweisen, dass das Ausfüllen dieses hohen Anspruchs, bezogen auf die Ehrenamtlichkeit, Grenzen hat.

Der andere Punkt ist, dass das auf systematischer und wissenschaftlicher Erkenntnis beruhende Nachvollziehen der ethischen Vertretbarkeit heute ausgesprochen schwierig vorzunehmen ist. In kaum einem Antrag wird das so dargelegt, dass man sagen kann: Hier ist der wissenschaftliche Anspruch an die ethische Vertretbarkeit – so wie es unter wissenschaftlichen Kriterien stattzufinden hat – erfüllt.

Unterm Strich ist zu sagen, dass der Nachweis der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit – ich erlaube mir, das zu sagen – in kaum einem Antrag so dargestellt und vollzogen worden ist, dass nach unserem Verständnis der Tierversuchsantrag genehmigungsfähig ist.

Dr. Christoph Maisack (Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.): Ich spreche hier in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht. Die Frage an mich lautete: Wo gibt es im Tierschutzrecht Vollzugsdefizite, wo die Verbandsklage helfen könnte? Es ist grundsätzlich so, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt: Dort, wo die Behörde einem Nutzer eine tierschutzrechtliche Auflage macht und dieser der Meinung ist, ihm werde zu viel Tierschutz abverlangt, kann er durch drei Instanzen hindurch klagen. Niemand hat die Möglichkeit, dort, wo die Behörde zu wenig Tierschutz verwirklicht, dies auf den Prüfstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu stellen.

Ich nenne ein Beispiel dazu, das mehr historisch ist. Dabei geht es um die Legehennen-Käfighaltung. Sie alle wissen, dass das Bundesverfassungsgericht auf die Klage des damaligen Ministerpräsidenten dieses Landes, Johannes Rau, hin, die dieser im Jahr 1999 erhoben hatte, die Käfighaltung von Legehennen für tierschutzwidrig und verfassungswidrig erklärt hat. Die Entscheidung fußt auf § 2 Tierschutzgesetz, den es seit 1972 gab.

Wenn in den siebziger Jahren ein Tierschutzverein schon die Möglichkeit der Verbandsklage gehabt hätte, hätte er diese rechtswidrige bzw. tierschutzwidrige Legehennenhaltung frühzeitig vor ein Verwaltungsgericht bringen können. Es hätte frühzeitig verhindert werden können, dass zwischen 1972 und 1999 ca. eine Milliarde Legehennen in den herkömmlichen Käfigen leiden mussten.

Tierschutzwidrige Sachverhalte gehören primär auf den Prüfstand der Verwaltungsgerichte, wohingegen das Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht eine sehr seltene Ausnahme ist. Das war nur möglich, weil sich die hiesige Landesregierung damals dazu entschlossen hat.

Nehmen Sie ein anderes Beispiel, die sogenannte Prüfung des Jagdhundes hinter der lebenden Ente. Es gibt in Deutschland drei Bundesländer, in denen das auf behördliches Einschreiten hin verboten worden ist, nämlich Rheinland-Pfalz, Hessen

und Schleswig-Holstein. In meinem Bundesland Baden-Württemberg verbietet die Behörde das nicht. Es wäre hilfreich, wenn ein Tierschutzverein die Möglichkeit hätte, das auf den Prüfstand der Gerichte zu setzen; denn es kann nicht sein, dass eine tierschutzwidrige Praxis in drei Bundesländern verboten ist, in den anderen aber erlaubt. Das ist der klassische Fall eines Vollzugsdefizits.

Die andere Frage lautete: Inwieweit können Tierschutzverbände schon jetzt an Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren mitwirken? Einerseits können das die Ethik-Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz. Die können beratend – aber eben nur beratend; außerdem sind die Tierschützer dort in der Minderheit – bei Genehmigungsverfahren für Tierversuche mitwirken.

Weiter gibt es die Bundes-Tierschutzkommission, besetzt mit zwölf Personen. Vier davon kommen aus Tierschutzvereinen. Sie kann ebenfalls beratend mitwirken. Das hat nichts mit dem zu tun, worum es bei diesem Gesetzentwurf geht, nämlich anerkannten Tierschutzverbänden eine Treuhänderstellung zu verschaffen, die ihnen die Möglichkeit gibt, Verletzungen des Tierschutzgesetzes stellvertretend für die Tiere als Treuhänder auf den Prüfstand der Verwaltungsgerichte zu setzen.

Dr. Kai Zentara (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW):

Die Frage von Frau Schulze Föcking betreffend die Durchführung des vorparlamentarischen Verfahrens muss ich leider sehr kurz beantworten. Die kommunalen Spitzenverbände sind im vorparlamentarischen Verfahren nicht beteiligt worden. Es hat weder eine nach § 84 Abs. 3 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene Beteiligung stattgefunden, noch ist ein Konnexitätsverfahren durchgeführt worden. Eine Kosten-Folge-Abschätzung hat es also auch in diesem Verfahren nicht gegeben. Das ist äußerst bedauerlich, da den Kreisordnungsbehörden hier ebenso wie den Verwaltungsgerichten zusätzliche Aufgaben aufgebürdet werden. Es ist schon sehr erstaunlich, dass die Rechte der kommunalen Spitzenverbände in dieser Weise von der Regierung missachtet worden sind.

Noch eine Anmerkung zum Einwurf von Frau Dr. Baumgartl-Simons: Ich muss mich entschieden dagegen verwahren, wenn behauptet wird, dass Dienstvorgesetzte von Amtstierärzten andere Interessen als den Tierschutz verfolgen würden.

Dr. Harri Schmitt (Tierärztekammer Westfalen-Lippe): Zum Thema „Vollzugsdefizit bei den Veterinärbehörden“ kann ich nur sagen, dass uns bei den Tierärztekammern keinerlei Hinweise vorliegen, dass irgendwelche notwendigen Tierschutzverfügungen unterlassen wurden oder dass von den Behörden falsch agiert wurde. In einem solchen Fall müsste man gegebenenfalls sogar berufsgerichtlich gegen die betreffenden Kollegen vorgehen.

Wenn man jetzt aber von einem Vollzugsdefizit bei den Veterinärbehörden ausgeht – wie es als Begründung für den Gesetzentwurf ausgeführt wird –, ist das Verbandsklagerecht sicherlich der falsche Weg. Der Aufwand bei den Veterinärbehörden wäre durch die erhebliche Arbeit, die ein solches Mitwirkungs-, Informations- oder Klage-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

recht bedeuten würde, schließlich noch erheblich größer. Wir bei den Veterinärämtern wünschen uns grundsätzlich mehr Personal. Hätten wir ein Vollzugsdefizit, wäre es ausschließlich Sache der Fachaufsichtsbehörden, also des zuständigen Landesamtes und des Ministeriums, dieses zu beheben, und zwar mit Personal, das mindestens ebenso kompetent ist wie das Personal bei den Veterinärbehörden. Ein Klagericht ist hier sicher nicht der richtige Ansatz.

Dr. Christoph Brundiers (Kreis Steinfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt): Vielen Dank für die Möglichkeit, aus der Sicht eines Amtstierarztes Stellung zu nehmen. Ich bin seit 20 Jahren Amtstierarzt im Kreis Steinfurt, der landwirtschaftlich geprägt ist. Es gibt dort viele Tiere. Der Tierschutz ist eine unserer Hauptaufgaben. Ich glaube, dass ich auch im Namen vieler Kollegen sagen kann, dass Vollzugsdefizite, abgesehen von Einzelfällen, in all den Jahren nie zutage getreten sind.

Umso enttäuschter bin ich über dieses Verbandsklagerecht; denn gerade die Ausgestaltung in Nordrhein-Westfalen ist sehr weitreichend und greift tief in das Alltagsgeschäft bzw. in die tägliche Kleinarbeit im Tierschutz ein. Ich habe die große Sorge, dass das bei uns zu Prozesshanselen, zu mehr Verwaltungsaufwand bzw. Bürokratie und insgesamt zu weniger Tierschutz führen wird. Auch in meiner Alltagsarbeit kann ich nicht erkennen, dass heute keine Möglichkeit besteht, gegen ein Zuwenig an Tierschutz vorzugehen.

Es gibt heute die Möglichkeit, gegen Amtstierärzte, die untätig sind, Klage wegen Amtspflichtverletzung zu erheben. Das wissen auch die Tierschutzorganisationen. Rechtsanwalt Kemper hat in einem ausführlichen Gutachten die Möglichkeiten hierzu dargelegt.

Es ist auch möglich, Tierärzte, die nicht aktiv werden, wegen des Straftatbestandes des Unterlassens zu verklagen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn die Tiere durch das Unterlassen Schaden nehmen. Darüber hinaus bestehen, wenn Amtstierärzte tierschutzfachlich falsch urteilen, Möglichkeiten, im Rahmen von Fachaufsichtsbeschwerden das abgegebene fachliche Urteil bei den fachvorgesetzten Behörden auf den Prüfstand zu stellen.

Es gibt also bereits heute im täglichen Tierschutzalltag auch für Dritte viele Möglichkeiten, Fehler, die Amtstierärzte im Alltagsgeschäft machen, anzugehen und zu korrigieren. Dafür brauchen wir kein Verbandsklagerecht – vor allem nicht eines, das so weit ausgestaltet ist, wie es hier in Nordrhein-Westfalen der Fall ist. Verglichen mit den Verbandsklagerechten der Naturschutzorganisationen, der Umweltorganisationen und auch der Verbraucherschutzorganisationen haben wir hier Klagerechte und Klagemöglichkeiten, die weit darüber hinausgehen.

Die Verbandsklagerechte in anderen Bundesländern sind wesentlich restriktiver. Dort sind Oberbegrenzen bzw. Bedeutsamkeitsgrenzen eingeführt worden, die hier in Nordrhein-Westfalen völlig fehlen. Ich will das an einem Beispiel verdeutlichen. Es besteht unter anderem die Möglichkeit, gegen den § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetz-

zes zu klagen, und zwar immer dann, wenn der Amtstierarzt dort Genehmigungen erteilt.

Wenn man einmal in diesen § 11 Abs. 1 hineinschaut, sieht man, dass demnächst geklagt werden kann. Stellt jemand bei mir einen Antrag, als Schädlingsbekämpfer tätig zu werden, einen Reit- und Fahrbetrieb zu unterhalten oder ein Zoofachgeschäft zu eröffnen, kann das beklagt werden. Will jemand Katzen oder Hunde züchten, und will er das mit mehr als drei oder vier weiblichen Tieren machen, kann das beklagt werden. Ähnliche Klagerechte existieren auch für jemanden, der Wellensittiche oder Kanarienvögel züchten will.

Es gibt gerade in § 11 eine Vielzahl an Beispielen tierärztlicher Tierschutzarbeit im Alltag, die Einzelpersonen betreffen. Die sind auch in der Tierschutzdiskussion überhaupt nicht strittig. Sie machen keine großen Probleme. In diesem Gesetzentwurf werden sie aber genauso behandelt wie die großen gesellschaftlich strittigen Themen: Ausnahmen vom Schächtverbot, Tierversuche an Primaten, Haltung von tierschutzrechtlich sensiblen Tieren in Zoos oder in Zirkusbetrieben. Hier wird alles über einen Kamm geschoren bzw. Sachen in einem Gesetzentwurf verarbeitet, die eigentlich nicht zusammengehören.

Aus meiner Sicht habe ich die große Sorge, dass uns als Verwaltung die viel zu weitreichenden Klagemöglichkeiten in der täglichen Tierschutzarbeit behindern und dass wir dem Tierschutz letztlich mit so einer weitreichenden Ausgestaltung des Verbandsklagerechtes keinen Gefallen tun.

Claudia Leibrock (Evangelisches Büro NRW): Ich wurde gefragt, ob wir die zusätzliche Instanz als Bereicherung des Tierschutzes ansehen. Grundsätzlich ist es aus Sicht der Evangelischen Kirche zu begrüßen, dass Tierschutz auch so in die öffentliche Wahrnehmung kommt. Das ist über die Einführung in das Grundgesetz auch so dargestellt worden.

Vor diesem Hintergrund halten wir grundsätzlich die Möglichkeit, für Tiere einzutreten, für ein geeignetes Mittel, das Tier insofern als Mitgeschöpf zu betrachten. Wir halten es für besonders förderungswürdig, in diesem Sinne tätig zu werden.

Es wurde gefragt, wie sich das Gesetz im Endeffekt auswirkt. Im Gesetzentwurf gibt es inzwischen eine Begrenzung auf fünf Jahre. Sicherlich wäre es förderlich zu schauen, wie sich das in den fünf Jahren auswirkt, wie viele Verfahren überhaupt zustande kommen, zu welchen Themen geklagt wird und ob die Tierschutzverbände überhaupt in der Lage sind, das in der Art, wie es jetzt befürchtet wird, auszugestalten, oder ob das nicht doch auf einzelne Fälle, wie eben schon dargelegt, begrenzt sein wird. Von daher wäre noch anzuregen, dass die Frage, welche Gestaltung es in den fünf Jahren gibt und wie die Begleitung in dieser Zeit aussieht, mit aufgenommen wird.

Martin-Sebastian Abel (GRÜNE): Ich habe eine Nachfrage an Frau Dr. Baumgartl-Simons, weil ein Teil meiner Fragen nicht beantwortet wurde. Gefragt hatte ich nach

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

den Beteiligungsmöglichkeiten in den §15-Kommissionen. Inwieweit hat die beratende Funktion der Tierschutzverbände die Verfahren sicherer gemacht? Sehen Sie durch die Beteiligung eine Behinderung der Forschung?

Dr. Christiane Baumgartl-Simons (Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.): Ich sehe absolut keine Behinderung der Forschung durch die beratende Funktion. Wenn man in einer Statistik nachsehen würde – wenn es überhaupt eine Statistik darüber gibt –, wie viele Tierversuchsanträge letztlich nicht genehmigt wurden, könnte man das, glaube ich, an einer Hand abzählen.

Die anzeigepflichtigen Tierversuche – dabei geht es um die Prüfung dessen, was gesetzlich vorgeschrieben ist – kommen nicht in die Kommissionen hinein. Das obliegt der Behörde.

Die §15-Kommissionen sind mit sechs Mitgliedern besetzt. Zwei sind aus Kreisen der Tierschutzvereine oder von der Tierschutzseite zu benennen. Meine Beobachtung ist, dass die beiden Vertreter des Tierschutzes in diesen Gremien Fragen – insbesondere zur Unerlässlichkeit, aber auch zur ethischen Vertretbarkeit – stellen. Es wird versucht, mit dem, was zur Verfügung steht, zu antworten. Dennoch sehe ich in den Kommissionen, in denen ich bin, erhöhten Diskussionsbedarf. Letztendlich führt das nicht dazu, dass Tierversuchsanträge abgelehnt werden.

Dr. Klaus-Dieter Bremm (Bayer Pharma AG): Ich möchte aus Sicht von Bayer zur Frage von Herrn Höne Stellung nehmen. Bayer führt einen wesentlichen Teil seiner Tierversuche hier in Nordrhein-Westfalen durch. Die Situation hat sich für uns noch einmal verschärft, weil das Tierschutzgesetz an die EU-Richtlinie angepasst werden muss.

Das heißt, Tierversuche, die bisher anzeigepflichtig waren, weil sie gesetzlich vorgeschrieben sind, werden in bestimmten Fällen zukünftig genehmigungspflichtig. Dabei handelt es sich um gesetzlich vorgeschriebene Studien in der Toxikologie, wo auf Nebenwirkungen oder Produktsicherheit geschaut werden muss. Da verlangt der Gesetzgeber, dass in der höchsten Stufe Effekte zu sehen sind. Das ist ohne Frage eine schwere Belastung. Es wird aber zukünftig dann noch einmal in die §-15-Kommission gehen und kann beklagt werden.

Das gleiche gilt für den Einsatz von Affen in Sicherheitsstudien. Das ist zum Teil auch vorgeschrieben. Da verlangt der Gesetzgeber von uns, die „most human-like species“ zu nehmen.

Wenn wir einen neuen Wirkstoff oder eine neue Chemikalien zugelassen bekommen wollen, sind wir dazu verpflichtet, diese Studien durchzuführen. Wir müssen uns das zukünftig noch genehmigen lassen. Dann laufen wir in Nordrhein-Westfalen noch zusätzlich Gefahr, dass das beklagt wird. Ich kann nur sagen: Im Laufe der letzten 18 Monate, seitdem die EU-Richtlinie bekannt ist, haben vier große Pharma-Firmen große Teile ihrer toxikologischen Forschung aus Europa abgezogen und sind nach

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Südostasien oder nach Amerika gegangen. Das ist nach meinem Dafürhalten kein Mehr an Tierschutz, sondern ein Weniger.

Ich nenne ein Beispiel: Bei uns hat ein Hund eine Grundfläche von sechs Quadratmetern. In den USA bekommt er einen Quadratmeter. Bei Affen ist es noch dramatischer. Das führt zu einem klaren Weniger an Tierschutz. Von daher halte ich es für einen Standortnachteil für Nordrhein-Westfalen, wenn wir auch noch Gefahr laufen, dass diese sicherheitsrelevanten und auch zulassungsrelevanten Studien zukünftig beklagt werden.

Für mich ist etwas Weiteres nicht klar: Natürlich hat es keine aufschiebende Wirkung mehr. Wir wissen aber nicht, ob wir – wenn das Gericht, aus welchen Gründen auch immer, dagegen entscheidet – diese Daten noch verwenden können. Das ist für uns ein großer Verlust an Rechtssicherheit. Von daher stehen wir dem Verbandsklagerecht mehr als kritisch gegenüber.

Dr. Henning Düwert (Verband forschender Arzneimittelhersteller e. V.): Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Dr. Bremm anschließen. Ich will das ein wenig allgemeiner formulieren. Aus unserer Sicht ist durch die Einführung eines Verbandsklagerechts in NRW der Pharmastandort NRW, insbesondere für die Bayer AG, gefährdet. Wir sehen einen Wettbewerbsnachteil für die in NRW tätigen Pharmaunternehmen. Das gilt nicht nur in Bezug auf andere forschende Pharmaunternehmen, sondern auch im Hinblick auf den Wettbewerb zu konzerninternen Einrichtungen, die in anderen Teilen der Welt vorhanden sind.

Zum anderen möchten Sie wissen, ob wir durch die Einführung des Verbandsklagerechts Risiken sehen. Die sehen wir in der Tat. Insbesondere ist unklar – in welcher Ausprägung auch immer, ob Feststellungsklage oder Anfechtungsklage –, wie die Ergebnisse im Nachhinein zu verwenden sind. Das ist insbesondere bei der Feststellungsklage ein Problem; denn wenn in einem ergangenen Feststellungsurteil festgestellt wird, dass eine Rechtswidrigkeit, wo auch immer sie liegt, vorhanden war, ist unklar, wie dieses Ergebnis dann in die, wie Herr Bremm schon ausführte, gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren eingeführt werden kann.

Zum anderen sehen wir Probleme bei der Förderung von Forschungsvorhaben mit Tierversuchen. Wenn dort ein anhängiges Verfahren gestoppt wird, ist es vor allem für die akademischen Forschungseinrichtungen schwierig, dieses Verfahren weiter durchzuführen. Selbst wenn am Ende herauskommt, dass das Verfahren bzw. der Verwaltungsakt rechtmäßig war, ist zum Zeitpunkt der Forschung unklar, wie dieses Forschungsvorhaben weitergeht. Durch die Forschungseinrichtungen müssen Gelder beantragt werden; die werden dann gestoppt. Kein Rechnungshof würde erlauben, dass diese Verfahren durch Fördermittel von öffentlichen Institutionen unterstützt werden.

Evelyn Ofensberger (Deutscher Tierschutzbund e. V.): Ich möchte vorweg betonen, dass wir den vorgelegten Entwurf zum Verbandsklagerecht für einen sehr guten Entwurf halten, den wir voll unterstützen. Wir haben zu dem einen oder anderen

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Punkt noch Verbesserungsvorschläge, insgesamt aber halten wir den Vorschlag für sehr geeignet, den Tierschutz in Nordrhein-Westfalen mehr als bisher zu befördern.

Zu Ihrer Frage, inwieweit es eine Vereinbarkeit mit der angespannten finanziellen Situation der Tierschutzvereine gebe: Anerkennungsberechtigt wären vermutlich nur der uns angeschlossene Landestierschutzverband und wir als bundesweit tätiger Verband. Wir sind als gemeinnützige Organisationen sehr auf sparsame Mittelverwendung bedacht. Das bedeutet, dass wir nicht, wie befürchtet wird, gegen jede Einzelmaßnahme klagen würden, sondern wir würden uns lediglich in Präzedenzfällen eine Klage vorbehalten. Unser Hauptaugenmerk würde aber darauf gerichtet sein, bei Fällen, wo offensichtlich erkennbar ist, dass es Mängel bei der Umsetzung des Tierschutzrechtes zu beklagen gibt, unser Fachwissen im Vorfahren einzubringen.

Sie fragten nach den Erfahrungen in Bremen. Wir haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht. In Bremen haben wir seit 2007 das Verbandsklagerecht. Als Verband und auch für den Tierschutzverein vor Ort haben wir seit 2008 das Verbandsklagerecht. Wir arbeiten seither sehr gut mit den Veterinärbehörden zusammen, und zwar ohne dass es der Einleitung eines förmlichen Verfahrens bedarf. Vieles machen wir auch auf direktem Weg, zum Beispiel durch telefonischen Kontakt. Gerade gestern habe ich mit dem zuständigen Veterinäramt ein sehr langes Telefonat bezüglich verschiedener Verfahren gehabt. Wir konnten nicht feststellen, dass ein Verfahren dadurch verlängert oder behindert worden wäre.

Ein Beispiel sind die Bremer Affenversuche, die seit 1997 – das war das Jahr, als auch in Bremen der Tierschutz in die Landesverfassung aufgenommen wurde – genehmigt wurden. Wir haben von Anfang an durch Gutachten feststellen können, dass die Genehmigungsanträge nicht voll den Voraussetzungen des Tierschutzgesetzes entsprochen haben. Trotzdem wurden vom Senat immer wieder Genehmigungen erteilt. Erst in dem Jahr, ab dem die Verbandsklage eingeführt wurde – 2007 oder 2008 –, ist die Genehmigung erstmals nicht mehr erteilt worden. Dann kam es zu der sehr wichtigen Überprüfung.

Sie alle kennen die gerichtliche Entscheidung, die für die Tierschutzvereine zwar – ich setze das in Anführungszeichen – „negativ“ ausgegangen ist. Solch ein Verfahren dient auch dazu, die Rechtssicherheit zu befördern. Es ist auch ein Mittel, dass wir solche Entscheidungen besser verstehen. Das wäre auch der große Vorteil bei Verbandsklageverfahren in Nordrhein-Westfalen. Es geht darum, nicht irgendwelches Fehlverhalten von Amtsveterinären anzuzeigen oder jede einzelne Genehmigung zu hinterfragen, sondern nur darum, Kenntnis von verschiedenen Verfahren zu bekommen. Wenn dort festgestellt wird, dass Punkte aus dem Tierschutzgesetz in eklatanter Weise nicht beachtet werden, können wir unser Sachwissen einbringen.

Wir verstehen uns als Unterstützer und sehen dadurch eine sehr große Chance, die Veterinärbehörden zu entlasten. Das wird keine Mehrbelastung bringen, sondern wir wollen die Veterinärbehörden durch Fachgutachten, Urteile und Dinge, die wir zur Verfügung haben, entlasten, um dadurch die Abwägungsprozesse zu erleichtern. Das ist ein großer Vorteil.

Wir richten unser Hauptaugenmerk auf das Vorverfahren, das nicht unbedingt in einem riesigen Verwaltungsverfahren oder riesigen Schriftwechsel aufgebläht werden muss. Allerdings sehe ich gerade bei den Entscheidungen nach § 16 a Tierschutzgesetz im Rahmen dieses Gesetzentwurfes Schwierigkeiten. Wir bekommen hier nicht automatisch eine Information, sondern sind darauf angewiesen, dass wir Auskunft bekommen. Das sollte so umgesetzt werden, dass wir damit sinnvoll arbeiten können. Es wäre ein entscheidender Verbesserungswunsch von uns, hier – genau wie bei § 1 Abs. 1 Nummern 1 und 2 – automatisch Auskunft bekommen zu können.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Das war die erste Runde. – Jetzt gehen wir in die zweite Fragegrunde. Das Wort hat Herr Börner für die SPD-Fraktion.

Frank Börner (SPD): Ich habe Fragen zum Datenschutz im Hinblick auf die Umsetzung des Verbandsklagerechts an den Deutschen Tierschutzbund und an den Landwirtschaftsverband. Thema Datenschutz: Besteht die Gefahr, dass Tierschutzverbände einen unnötigen Einblick in Privatdaten erhalten?

Die nächste Frage lautet: Wie können diese Mitwirkungs- und Informationsrechte genutzt werden? Das frage ich im Hinblick auf eine Bewertung, wie die befürchtete Klageflut in der Praxis aussehen würde.

Rainer Deppe (CDU): Meine erste Frage geht an den Vertreter der Wissenschaft, an Herrn Prof. Tolba. Im Moment wird hier so diskutiert, als ob das Tierschutzinteresse das alleinige Interesse im Rahmen eines Abwägungsprozesses ist. Können Sie aus der wissenschaftlichen Praxis heraus darstellen – Tierversuche werden unternommen, weil man bestimmte Dinge ermitteln oder erkunden will –, wo aus Ihrer Sicht unterschiedliche Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen, wenn es darum geht, ob bestimmte Versuche durchgeführt werden sollen oder nicht? Können Sie in dem Zusammenhang auf die Problematik hinweisen, die sich aus Ihrer Sicht ergibt?

Meine zweite Frage geht an die Vertreter der zoologischen Gärten und an den Vertreter des Wildgehege-Verbandes. Wir haben es mit einer – von der Zahl und vor allem von der öffentlichen Wirkung her – respektablen Gruppe von sogenannten Tierschützern zu tun, die Wildtierhaltung oder die Haltung von Tieren in zoologischen Gärten ablehnt. Wie schätzen Sie die Auswirkungen auf die Haltung von Tieren in zoologischen Gärten oder in Wildgehegen ein, wenn es solche Möglichkeiten des Verbandsklagerechts gibt? Die zoologischen Gärten erfüllen wahrscheinlich auch einen gewissen Bildungsauftrag. Wie würden Sie das in der Abwägung sehen?

Norwich Rüße (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen, die erste geht an Herrn Dr. Maisack und Frau Baumgartl-Simons. Wir haben in den verschiedenen Stellungnahmen aus dem Bereich der Amtstierärzte erfahren können, dass man Angst bzw. Befürchtungen vor dem Verbandsklagerecht hat. Man sieht sich dort quasi qua Amt als die ei-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

gentlichen Tierschützer an. Von dieser Seite aus wird gesagt, man werde die Gesetzeslage gewissenhaft und objektiv abarbeiten.

Ich wüsste gerne von Ihnen, ob es in der Gesetzeslage Handlungsspielräume gibt, ob zwei Veterinäre zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Beurteilung eines bestimmten Sachverhaltes kommen können oder ob das immer eindeutig ist. Weiter wüsste ich gerne, ob ein Verbandsklagerecht vor diesem Hintergrund die Funktion der Amtsveterinäre stärken und diesen Sicherheit geben kann.

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Maisack. Gestern gab es eine interessante Entscheidung zum Adoptionsrecht. Auch auf diesem Gebiet gibt es sicherlich Behördenmitarbeiter, die die Gesetzeslage korrekt abgearbeitet haben. Trotzdem haben wir jetzt eine Gerichtsentscheidung, die in eine andere Richtung als die bisherige Gesetzeslage gegangen ist. Dazu wüsste ich gerne von Ihnen, Herr Dr. Maisack, inwieweit ein Verbandsklagerecht geeignet sein kann, einen bestimmten Wertewandel in der Gesellschaft zu begleiten.

Karlheinz Busen (FDP): Ich habe eine Frage an die Landwirtschaftskammer. Wie sehen Sie die Problematik des Investitionsstaus, wenn Bauvorhaben im Zuge des Verbandsklagerechts geplant werden? Wie beurteilen Sie es, wenn die Einführung dieser Form eines Verbandsklagerechts Schule macht, dass auf teils erpresserische Art und Weise Gelder akquiriert werden? Zum Beispiel hat der NABU das in Hamburg getan. Wie ist es zu bewerten, wenn ein Tierschutzverein zu einem Investor, der einen Stall bauen will, sagt: Wenn du mir 100.000 € zahlst, verzichte ich auf eine Klage?

Simone Brand (PIRATEN): Ich habe eine vertiefende, konkretisierende Frage an Frau Ofensberger zur Situation in Bremen. Wie oft kam es in Bremen zu einer Verbandsklage? Welche Verstöße wurden dabei zur Anklage gebracht? Wie viele Tierversuchsgenehmigungen haben sich nach Ihrem Wissen im Nachhinein als unberechtigt oder rechtswidrig herausgestellt?

Die nächste Frage geht an Herrn Torsten Schmidt vom Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. Wie lautet Ihrem Wissen nach die Begründung für die Klagerechts Einschränkungen bei Feststellungsklagen im Bereich der Tierversuche? Wie ist in diesem Punkt die Einschätzung des Bundes gegen Missbrauch von Tieren?

Johannes Rütten (Rheinischer Landwirtschafts-Verband): Wir sind dankbar, dass wir die Gelegenheit haben, unsere datenschutzrechtlichen Einwände deutlich zu machen. Ich will mich, was diesen Gesetzentwurf angeht, auf die bau- und immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren fokussieren. Ein Tierschutzverein soll die Gelegenheit haben, sich dazu zu äußern, und er soll Einsicht in Sachverständigengutachten zu bekommen. Wozu soll er sich denn äußern, wenn er die Fakten nicht kennt? Ich gehe davon aus, dass nicht nach dem Wohlbefinden des Bauherrn gefragt werden wird. Er muss wohl irgendwelche Dinge in Erfahrung bringen, die ihm die Möglichkeit eröffnen, konkret und dezidiert Stellung zu nehmen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Der Tierschutzverein steht unter diesem Druck; denn alle Einwände, die er in diesem Verfahren nicht geltend macht, sind später, wenn er denn klagen sollte, ausgeschlossen. Wenn Sie sich heute einmal kleinere Stallbauvorhaben anschauen – ich spreche nicht von größeren –, dann erkennen Sie, dass die ohnehin im Fokus stehen. Wenn dann die Daten aus dem Verfahren herausgetragen werden – diese Gefahr besteht nun einmal –, dann heißt es von Seiten des Datenschutzbeauftragten, den wir angesprochen haben, die Antwort war allerdings bezeichnend: Er gehe davon aus – ich zitiere aus dem Gedächtnis heraus, bin aber ziemlich nahe dran –, dass der Datenschutz schon gewahrt werden würde. Das kann man glauben, muss man aber nicht.

Wenn ein Tierschutzverein eine konkrete Stellungnahme abgeben will, muss er etwas wissen. Sonst kann er das nicht machen. Wenn es um das Sachverständigen-gutachten gehen sollte, sollte man das so hineinschreiben. Hier steht aber nicht nur „Sachverständigengutachten“, sondern es ist auch die Rede von „Gelegenheit zur Äußerung“ und „Einsicht in Sachverständigengutachten“. Vor dem Hintergrund befürchten wir, dass die Daten letztendlich auf den Markt hinausgetragen werden, womit der Druck auf jeden Bauherrn, der einen Stall bauen will, noch größer werden wird.

Abgesehen davon glaube ich, dass derjenige, der heute einen Stall baut und die Belange des Tierschutzes nicht wahr, sowieso nicht von dieser Welt ist. Ich glaube, dass darin ohnehin nicht die Probleme liegen. Ich hoffe, dass mit diesen wenigen Sätzen deutlich geworden ist, wo wir datenschutzrechtliche Probleme sehen.

Evelyn Ofensberger (Deutscher Tierschutzbund e. V.): Wir haben kein förmliches Klageverfahren in Bremen anstrengen müssen, weil das Verfahren mit den Affenversuchen von Kreiter so ausging, dass die Genehmigung aufgrund all der Einwendungen, die wir hatten, abgelehnt worden ist und der Forscher von sich aus geklagt hat.

Ich kann Ihnen jetzt – ich sitze nicht in solch einer beratenden Kommission – keine konkreten Zahlen nennen, inwieweit Tierversuchsanträge abgelehnt worden sind. Das müsste ich eventuell nachreichen. Auch zur artgerechten Tierhaltung habe ich keine Zahlen vorliegen. Ich kann nur wiederholen, dass sich unsere Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden in den letzten Jahren – seitdem uns dieses Verbandsklagegerecht zugesprochen worden ist – insgesamt sehr positiv entwickelt hat. Wir können auf dem kurzen Dienstweg sehr gut zusammenarbeiten. .

Prof. Dr. René H. Tolba (RWTH Aachen, Institut für Versuchstierkunde sowie Zentrallaboratorium für Versuchstiere): Herr Deppe, Sie fragten nach der Güterabwägung der Interessen. Ich spreche hier auch als Präsident der Gesellschaft für Versuchstierkunde und kann sagen, dass die meisten Tierversuche, wenn sie nicht der Grundlagenforschung dienen, einen konkreten Grund haben. Das will ich nachher an einem Beispiel klarmachen.

Es gibt auch eine Interessensabwägung im Sinne der Therapieforschung für kranke Mitmenschen bzw. für Patienten. Ich möchte das anhand eines Projektes zur Kunst-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

herzentwicklung, das wir in Aachen mit dem Deutschen Herz- und Diabeteszentrum in Bad Oeynhausen durchführen, deutlich machen. Am Institut für Biomechanische Technologien in Aachen werden Kunstherzen entwickelt, die hinterher in Patienten implantiert werden. Sie dienen dazu, für schwerstherzkrankte Patienten bis zu einer Transplantation eine Überbrückung herzustellen. Mittlerweile gibt es aber auch Patienten, die bis zu sieben Jahren final mit einem Kunstherz versorgt sind.

Solche Versuche werden auch an meinem Institut durchgeführt. Wir implantieren solche Herzen im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Versuchsreihen in Schafe und Kälber, um sicherzustellen, dass diese hinterher – vor der ersten Implantation in Menschen – auch funktionieren. Genau das steht hier im Vordergrund: Therapie und Abmilderung bestimmter Krankheiten.

Ich möchte in dem Zusammenhang auf die §15-Kommissionen eingehen. Es ist richtig, dass viele Versuche gar nicht abgelehnt werden. Das ist aber auch gar nicht nötig. Ich bin Mitglied in einer §15-Kommission. Wir stellen bei ungefähr 50 % der Anträge Rückfragen. Das ist ein legitimes Mittel. Bis dahin ruht die gesetzliche Frist. Erst nach Beantwortung der Rückfragen – dabei geht es um Konkretisierung, Anpassung der Tierzahl oder der eigentlichen Modelle – wird ein solcher Antrag genehmigt.

In den Fällen, wo wir erhebliche Zweifel haben, müssen wir dem Antragsteller nicht empfehlen, den Antrag hinterher zu beklagen, sondern ihm wird empfohlen, den Antrag zurückzuziehen und einen neuen zu stellen. Das heißt, wir haben jetzt schon ein Verfahren, das sich als sehr bewährt erwiesen hat.

Des Weiteren ist festzustellen: Wir fällen 99 % unserer Voten einstimmig. Vielleicht kann das mein Kollege Bremm von der Bayer AG, der Mitglied in einer anderen §15-Kommission ist, kommentieren. Wenn es ein nicht einheitliches Votum gibt, beruht das zum Beispiel darauf, dass ich mich enthalte, weil ich mich befangen fühle. Im Grunde haben wir mit den Tierschutzverbänden einen sehr guten Konsens.

Das Gleiche – insofern möchte ich die Aussage von Herrn Dr. Brundiars stärken – gilt für die Genehmigung nach § 11. Hier sehe ich ein enormes Problem, dass gegen jegliche §11-Genehmigung – sie gilt auch für jede Forschungseinrichtung – geklagt werden kann. Da wird mit öffentlichen Geldern – ich nehme das Beispiel des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen in Bonn – gebaut. Das Bauvolumen beträgt ca. 140 Millionen €, wobei die Landesregierung 70 Millionen € zusteuert. Es kann gegen die §11-Genehmigung eines öffentlichen Gebäudes, das mit Steuermitteln errichtet wird, geklagt werden. Da erschließt sich mir nicht der Sinn.

Dr. Ulrich Schürer (Verband Deutscher Zoodirektoren): Die Auswirkungen des Verbandsaufklagerichts für zoologische Gärten hängen davon ab, wie der Begriff des Haltens von Tieren zu Erwerbszwecken definiert wird. Wenn denn zoologischen Gärten unterstellt wird, sie würden Tiere zu Erwerbszwecken halten, wird es Probleme in Bezug auf Baugenehmigungen für Neuanlagen hinsichtlich solcher Tiere geben, deren Haltung zum Beispiel vom Deutschen Tierschutzbund kategorisch abgelehnt wird. Das sind zum Beispiel Elefanten, Menschenaffen, Delfine und Eisbären.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

In diesem Fall werden die zoologischen Gärten und die Gemeinden, die die zoologischen Gärten betreiben, wahrscheinlich gezwungen sein, von Verwaltungsgerichten klären zu lassen, ob die Tiere zu Erwerbszwecken gehalten werden oder nicht.

Natürlich brauchen zoologische Gärten die Eintrittsgelder der Benutzer. Es handelt sich um Millionen von Benutzern. Trotzdem werden die Kosten, die der Betrieb moderner zoologischer Gärten verursacht, ungefähr zur Hälfte vom Steuerzahler durch Zuschüsse getragen. Wenn die Gemeinden Erwerbsabsichten hätten, müssten sie die zoologischen Gärten sofort schließen.

Wir halten Tiere zu anderen Zwecken, nämlich um unsere Aufgaben Bildung, Forschung und Artenschutz zu erfüllen. Ich denke, das ist einer der wichtigsten Punkte für die großen zoologischen Gärten. Die kleineren Tierparks haben noch andere Sorgen.

Eckhard Wiesenthal (Deutscher-Wildgehege-Verband e. V.): Wir sind meines Wissens nach die einzigen, die einen öffentlich bestellten und staatlich vereidigten Sachverständigen für Wildtierhaltung – angesiedelt bei der Landwirtschaftskammer in Niedersachsen – haben. Dieser Sachverständige – ich bin das persönlich – hat pro Jahr ungefähr fünf bis sechs Anfragen von Veterinärämtern bundesweit, bei denen es ernsthaft darum geht, dass Diskussionen durchgeführt werden. Jedes Amt kann sich diese Unterstützung holen. Die Erfahrungen, die wir gemacht haben, decken sich mit dem, was Herr Dr. Brundiers vom Veterinäramt vorhin gesagt hat. Es besteht die Möglichkeit, sich hier Amtshilfe zu holen und dann rechtlich vorzugehen.

Die Möglichkeit, in der Tierhaltung bei jeder einzelnen Baumaßnahme Präzedenzfälle zu schaffen – wie Dr. Schürer es sagte –, wird gerade in den kleineren Betrieben zu erheblichen Kosten führen, die für das Wirtschaftsunternehmen – allein im Bereich des Wildgehege-Verbandes sind jedes Jahr immerhin acht Millionen Besucher zu verzeichnen – nicht zu tragen sind. Wir unterstützen gemeinsam mit dem VDZ die Suche nach anderen Möglichkeiten als dem Verbandsklagerecht.

Dr. Christoph Maisack (Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.): Es wurde gefragt: Inwieweit kann die Verbandsklage dazu führen, dass geänderte Wertvorstellungen Eingang ins Recht finden? Das haben wir gestern in Bezug auf das Adoptionsrecht gelernt. Das Problem besteht darin, dass das Tierschutzgesetz eine Vielzahl sogenannter unbestimmter Rechtsbegriffe – wie „unerlässlich“, „vernünftiger Grund“ und „ethisch vertretbar“ – enthält. Sie alle kennen das. Auf anderen Rechtsgebieten hat sich im Lauf der Jahre und Jahrzehnte eine Rechtsprechung herausgebildet, die diese Rechtsbegriffe konkretisiert. Das Problem ist, dass das im Tierschutzrecht nicht der Fall ist. Wenn Sie in den juris-Datensammlungen schauen, wie viele Entscheidungen es in den letzten Jahren zu § 17 gegeben hat, dann tauchen da zehn Entscheidungen auf. Das ist im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten sehr wenig.

Daran wird die Verbandsklage zwar nicht viel ändern, weil es – schon aus Kapazitäts- und aus Kostengründen – nur wenige Klagen geben wird. Trotzdem kann sie

dazu beitragen, dass sich zu diesen Rechtsbegriffen nach und nach eine Rechtsprechung herausbildet, die das konkretisieren kann. Auf der anderen Seite ist es so, dass die Verbandsklage das durch Leitentscheidungen des Gesetzgebers festgelegte Tierschutzniveau – wir kennen das von der ethischen Vertretbarkeit bei Tierversuchen bzw. vom Schächten her – nicht ändern kann. Sie kann nur helfen, das Tierschutzniveau, das der Gesetzgeber beschlossen hat, durchzusetzen.

Zweitens wurde gefragt: Kann es sein, dass zwei Amtstierärzte zum selben Sachverhalt unterschiedlicher Meinung sind? Ich nenne Ihnen ein Beispiel: In § 6 Tierschutzgesetz heißt es, dass das Schnabelkürzen bei Legehennen und auch das Schwanzkürzen bei Schweinen nur erlaubt werden darf, wenn es unerlässlich ist. Dazu gibt es höchst unterschiedliche Auffassungen. Ein Tierarzt würde sagen: Das ist im Moment noch unerlässlich, weil sie sich – so wie sie gehalten werden – in die Schwänze beißen und sich gegenseitig bepicken. Der andere würde sagen: Es ist nicht unerlässlich, nämlich dann, wenn man sie anders hält, ihnen mehr Beschäftigungsmaterial und Rückzugsräume gibt. Hinsichtlich der Schweine gibt es ein aktuelles Gutachten aus Ihrem Ministerium: Wenn man die Ernährung ändert, kann das Schwanzbeißen auch auf andere Weise behoben werden.

Die Verbandsklageberechtigung führt dazu, dass sich das Gewicht dieser tierschutzrechtlichen Normen erhöht. Das führt mittelbar dazu, dass der von mir zuletzt genannte Tierarzt, der das etwas restriktiver bzw. tierfreundlicher auslegt, mehr Durchsetzungskraft, Rückendeckung und Rückenstärkung bekommt.

Die dritte Frage bezog sich auf die stärkende Funktion für die Veterinäre. Ich habe dazu ein praktisches Beispiel. In meiner relativ neuen Funktion als stellvertretender Landestierschutzbeauftragter war ich in ein Genehmigungsverfahren für eine sehr große Schweinehaltung in Baden-Württemberg eingebunden. Die Veterinärbehörde wurde zu § 2 angehört und hat eine Stellungnahme abgegeben, dass man Schweine heute so nicht mehr halten sollte. Die Genehmigungsbehörde des Regierungspräsidiums hat sich um diese Stellungnahme aus unserer Sicht zu wenig gekümmert, war aber bereit, die Genehmigung trotzdem zu erteilen. Die Genehmigung ist dann aus anderen Gründen – weil die Kommune eine Veränderungssperre erließ – nicht erteilt worden.

Das Beispiel zeigt auch: Wenn ein Amtsveterinär sagt, seine Stellungnahme beziehe sich auf Normen, die einklagbar sind, wenn die Genehmigungsbehörde diese Stellungnahme nicht beachte, riskiere sie eine Klage und einen entsprechenden Ansehensverlust. Dann hat die Stellungnahme des Amtsveterinärs ein ganz anderes Gewicht, also eine Rückenstärkung für die Amtsveterinäre, die ihre Garantenstellung für die Tiere ernst nehmen wollen.

Dr. Christiane Baumgartl-Simons (Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.): Klassische Beispiele, bei denen die Amtstierärzte unterschiedliche Ansichten haben, gibt es im Bereich der Zirkustierhaltung. Da ist es hervorstechend, dass im Zuständigkeitsbereich eines Amtstierarztes Auflagen erlassen werden, diese aber im nächsten nicht kontrolliert werden. So zieht der Zirkus von

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

einem Bereich in den anderen, bis er schließlich auf einen Amtstierarzt stößt, der die Durchsetzung der Auflagen kontrolliert.

Ein klassisches Beispiel dafür ist die Zirkushaltung bei Giovanni Althoff über 20 Jahre hinweg, bis endlich die letzte Kommune einen Elefanten eingezogen hat und auf 40.000 € sitzengeblieben ist. Was hätte es denn gebracht, wenn wir mitwirkungs- und klagebefugt gewesen wären? Am Ende muss die Klage stehen; Schwerpunkt müssen aber die Mitwirkungsrechte sein. Bei Mitwirkung hätten wir sehr viel eher unser Wissen und unseren Input in die Auflagenerteilung einbringen können. Es hätte nicht 20 Jahre gedauert, und die Kommune hätte letztendlich nicht 40.000 € zahlen müssen, um eine Elefantin in eine bessere Haltung zu bringen.

Beim Rodeo-Reiten ist es so: Im ersten Fall wird genehmigt, im zweiten werden Auflagen gemacht, und im dritten geht es wieder von vorne los. Der Zirkus Renz ist über 20 Jahre lang mit Schimpansen, Orang-Utans oder einem Nilkrokodil herumgezogen, wobei die eine Behörde nicht wusste, dass es sich um ein Nilkrokodil handelte, für das es keine Genehmigung hätte geben dürfen – und so weiter, und so fort. Ich könnte dazu abendfüllende Stories bringen.

Was wird es bringen, wenn es eine Mitwirkung geben und letztendlich ein Urteil vorliegen würde? Würde es den durchsetzungswilligen Amtstierarzt stärken? – In jedem Falle, und es würde Rechtssicherheit bringen.

Ich möchte noch um einen Sachverhalt ergänzen, der hier bisher nicht zur Sprache kam.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Frau Dr. Baumgartl-Simons, Entschuldigung! Bitte keine Statements, sonst kommen wir hier nicht durch. Sie können gerne nachher noch weitere Fragen beantworten. Sonst haben wir Probleme mit dem Zeitlimit. – Herr Busen von der FDP hat eine Frage an die Landwirtschaftskammer, vertreten durch Herrn Lemke.

Reinhard Lemke (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen): Es sind zwei Fragen gestellt worden. Eine bezog sich auf den Investitionsstau, bei der anderen ging es um Verzicht auf Klage gegen Geld. – Ich komme zur ersten Frage und darf in Erinnerung rufen, dass Tierschutzaspekte bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben sowohl in Baugenehmigungsverfahren als auch in Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz durch die Kreisveterinäre heute beachtet werden. Das ist Standard, und es ist gut so.

Zur ersten Frage: Es ist so – ich gebe die Stimmen aus der Praxis wieder –, dass die Landwirte in Nordrhein-Westfalen wissen, was mit einem Verbandsklagerecht im Raum steht. Es kommt zu Unsicherheiten, darüber diskutiert man. Diese Unsicherheiten führen zu Verunsicherung und letztlich auch dazu, dass anstehende Investitionen zurückgestellt werden. Auf jeden Fall spricht man länger darüber. Der Umfang der Verunsicherung wird hinterher die praktische Umsetzung bestimmen. Sind es einige wenige Fälle? Oder sind es viele Fälle? Wenn es wenige Fälle mit gleichem

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Sachverhalt sind, können Präzedenzfälle auch viele Bauvorhaben betreffen. Deswegen spekulieren wir – sowohl hier als auch in der landwirtschaftlichen Praxis –, wie die Umsetzung aussieht und welche Konsequenzen das hat.

Die Unsicherheiten sind aber vorhanden. Jede Investition, die dort ansteht, führt in Anbetracht der Unsicherheiten dazu, dass man darauf schaut: Was mache ich? Wann mache ich etwas? Ich kann hier und heute nicht sagen, welchen Umfang das haben wird.

In der landwirtschaftlichen Praxis – auch das muss ich hier in diesem Zusammenhang deutlich sagen – wird nach dem Motto überlegt: Muss es der Einzelfall sein? Oder ist es nicht auch ein gesellschaftlicher Ansatz zu sehen, dass Tierschutzorganisationen noch stärker in Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Tierschutz mit eingebaut werden? Dabei geht es nicht um den Einzelfall bzw. um die Klagen, sondern um die Frage der Rechtssystematik. Das Ergebnis müsste eigentlich das gleiche sein. Unsicherheiten sind – so, wie das in der Praxis diskutiert wird – vorhanden.

Ich komme zur zweiten Frage und fasse so zusammen, wie

es bei mir angekommen ist: Ich verzichte gegen eine Geldzahlung auf eine Klage. – Es gibt aus unserer Sicht keine Veranlassung zu einer Spekulation in dieser Hinsicht. Wir leben in einem Rechtsstaat. Ich würde keinem Tierschutzverband – das sage ich hier sehr deutlich – eine solche Überlegung zuordnen. In Bezug auf die Erfahrungen, die wir bisher – auch in der Landwirtschaft – gesammelt haben, sind die Tierschutzverbände faire, aber auch harte Gesprächspartner. Hier geht es um rechtsstaatliche Systeme.

Wenn eine Klage kommt, geht es um die Klage gegen die Genehmigungsbehörde, gegen die Baugenehmigung oder die BImSchG-Genehmigung.

Torsten Schmidt (bund gegen missbrauch der tiere e. V.): Die Frage bezog sich auf die Feststellungsklage im Tierversuchsbereich. Wenn man sich den Gesetzentwurf anschaut, wird man feststellen, dass im Tierversuchsbereich – im Gegensatz zu allen anderen Dingen, die in § 1 Verbandsklagerecht geregelt sind – nur die Feststellungsklage vorgesehen ist. Diese klare Unterscheidung der Varianten – Feststellungsklage nur im Tierversuchsbereich; bei den anderen Genehmigungen die Anfechtungsklage – ist unserer Ansicht nach nicht nachvollziehbar.

Wenn man sich beispielsweise im Rahmen des Staatszieles Tierschutz vor Augen hält, erkennt man, dass keinerlei Abstufung vorgesehen ist. Im Prinzip würde das eine Einstufung in wichtige und unwichtige Tierschutzmaterie implizieren. Das kann ich nicht nachvollziehen. Deswegen ist unsere Bitte, sich zu überlegen, ob auch bei den Tierversuchen die Anfechtungsklage der einzige entsprechende Rechtsbehelf sein sollte. Das hätte einen Vorteil. Die Feststellungsklage hat den Nachteil, dass es sich um eine Nur-Feststellung handelt. Das heißt, bei einer tierschutzwidrigen Genehmigung kann das Projekt nicht mehr gestoppt werden; es wird nur festgestellt, dass es tierschutzwidrig ist. Im Gegensatz dazu ist die Anfechtungsklage besser geeignet, weil die entsprechende Genehmigung zurückgezogen werden müsste.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Ring frei zur dritten Runde. – Bei der SPD gibt es keine Fragen mehr. – Frau Birkhahn fragt für die CDU.

Astrid Birkhahn (CDU): Ich möchte den Aspekt des Bereiches Forschung in den Blick nehmen und habe eine Frage an Herrn Prof. Tolba. Sie haben deutlich gemacht, welche Forschungsvorhaben Sie im Blick haben. Mir geht es um die Zukunft des Forschungsnachwuchses in unserem Land. Welche Gefahren bzw. Behinderungen sehen Sie bei Androhung bzw. Einführung eines Verbandsklagerechtes? Welche Auswirkungen wird das auf die Planungssicherheit von Forschungsvorhaben haben? Es handelt sich um längere Zeitphasen, die wir berücksichtigen müssen. Welche Auswirkungen hat dieses Gesetzesvorhaben auf die Forschungslandschaft in Nordrhein-Westfalen?

Meine zweite Frage geht an die Vertreterin des Evangelischen Büros, Frau Leibrock. Ich habe eine Nachfrage zu Ihrer Stellungnahme. Sie haben Ihr Verständnis von Tieren deutlich gemacht, die Sie als Mitgeschöpfe sehen. Ich habe Klärungsbedarf im Hinblick darauf, wie Sie das Geschöpf Mensch mit seiner besonderen Verantwortung – die man auch anhand des Buches Genesis festmachen kann – betrachten. Auch das möchte ich auf die Forschungstätigkeit und die Forschungsvorhaben beziehen. Da bedarf es einer Klarstellung.

Martin-Sebastian Abel (GRÜNE): Ich habe eine Frage zum Bereich Wissenschaft an Frau Ofensberger. Herr Prof. Dr. Tolba hat in der ersten Runde das Projekt der künstlichen Herzen dargestellt. Ich frage Sie als Vertreterin des Tierschutzbundes: Wäre es im Interesse des Tierschutzbundes, diese Forschung zu beklagen? Im Hinblick auf die Feststellungsklage frage ich: Wie würden Sie die Aussichten einer solchen Klage einschätzen?

Henning Höne (FDP): Aufgrund des gerade abgegebenen Statements bezüglich Anfechtungsklage oder Feststellungsklage habe ich eine Frage, die an Bayer und den Verband der Forschenden Arzneimittelhersteller geht. Ich bitte Sie – gerade vor dem Hintergrund möglicher finanzieller Investitionen im Bereich der Forschung –, auf beide Aspekte – Anfechtungsklage und Feststellungsklage – einzugehen. Was würde das bedeuten? Um welche Summen geht es da? Wie groß ist hier möglicherweise das Risiko, insbesondere über welche Zeiträume.

Die Landwirtschaftsverbände sind in ihrer Stellungnahme einmal auf das Thema „Gesetzgebungskompetenz“ eingegangen. Können Sie dazu noch erweiterte Erläuterungen abgeben? Weiter sind Sie auf die Frage eingegangen, welche Daten der Betriebe – betriebsbezogene Daten oder ähnliche Dinge – möglicherweise offengelegt werden müssen. Können Sie ergänzend sagen, inwieweit Sie da Befürchtungen haben? Um welche Daten geht es da, die nach außen gelangen könnten?

Simone Brand (PIRATEN): Ich habe eine Frage an den Bundesverband der Tierversuchsgegner. Wie ist Ihre Einschätzung bezüglich der verfassungsrechtlichen Be-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

denken, die geäußert werden? Des Weiteren habe ich eine Frage an Herrn Schmidt bezüglich der Informationssituation. Es gibt viele Rechte, die die Tierschutzvereine nur wahrnehmen können, wenn ihnen auch die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Wie ist die Informationssituation bisher? Würden Sie es für sinnvoll erachten, ein Informationsrecht im Verbandsklagerecht verbindlich zu verankern?

Prof. Dr. René H. Tolba (RWTH Aachen, Institut für Versuchstierkunde sowie Zentrallaboratorium für Versuchstiere): Ich möchte noch einmal betonen, dass wir eines der schärfsten Tierschutzgesetze weltweit haben. Es wird engmaschig kontrolliert. Das wird jetzt durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/63 zusätzlich verschärft und präzisiert. Das wird für Standorte in Nordrhein-Westfalen wahrscheinlich zu einem zusätzlichen Bürokratieaufwand von bis zu einer halben oder einer Dreiviertelmillion Euro pro Forschungsstandort führen. Auch da gibt es eine erhöhte Belastung der öffentlichen Hand.

Was das Beispiel Bremen angeht: Da wurde eine Verlängerung eines Tierschutzantrages beklagt. Das hat bei dem Forschungsvorhaben zu einer Verzögerung von drei Jahren geführt. Im Allgemeinen werden zum Beispiel von der Deutschen Forschungsgemeinschaft Drittmittel für die Dauer von drei Jahren vergeben. Wenn Sie in so einem Fall beklagt werden, ist das Projekt hinfällig. Insofern ist auch keine Planungssicherheit mehr gegeben. Das führt dazu, dass wir in Nordrhein-Westfalen Wettbewerbsnachteile gegenüber Ländern haben, in denen es zum Beispiel kein Verbandsklagerecht gibt. In Aachen sind wir nur 30 Kilometer von der nächsten Universität – das ist die in Maastricht – entfernt.

Sinn der Einführung oder Umsetzung der EU-Richtlinie war es, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und ein gleiches Tierschutzgesetz innerhalb der EU zu definieren. Das wird angesichts der gemeinsamen Programme dazu führen, dass sich Doktoranden oder Habilitanten auf dem Weg zu einer Professur für einen sicheren bzw. vermeintlich sicheren Standort entscheiden werden, weil da die Möglichkeit gegeben ist, ein wissenschaftliches Vorhaben mit Drittmitteln durchzuführen, ohne dem Risiko einer Klage ausgesetzt zu sein.

Claudia Leibrock (Evangelisches Büro NRW): Die Frage bezüglich der Verantwortung des Menschen für die Tiere ist sehr grundsätzlich. Wir legen die Schöpfungsgeschichte so aus, dass wir diese Verantwortung übertragen bekommen haben. Ich gehe davon aus, dass sie grundsätzlich wahrgenommen wird. In meinen Augen ist es nicht unbedingt eine Frage dieses Verbandsklagerechtes, sondern eher der Ausbildung von Forschern und Forscherinnen, mit welcher Grundhaltung sie in ihre Forschung gehen. Ich gehe erst einmal davon aus, dass das grundsätzlich sehr verantwortungsbewusst und ethisch nachvollziehbar gestaltet wird.

Für die paar Fälle, wo das eventuell nicht so wäre – zu den Auswirkungen auf die Forschung kann ich nicht viel sagen –, gäbe es hiermit eine Möglichkeit, das nachzuvollziehen. Von daher glaube ich, dass es gar nicht sehr viele Fälle sein werden.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Evelyn Ofensberger (Deutscher Tierschutzbund e. V.): Die Frage war, ob wir Erfolgsaussichten bei einer Klage gegen das Projekt der Herzoperationen hätten.

Martin-Sebastian Abel (GRÜNE): Die Frage ging weiter. Ich fragte, ob Sie in dem Fall überhaupt eine Klage anstreben würden.

Evelyn Ofensberger (Deutscher Tierschutzbund e. V.): Grundsätzlich ist es so, dass für Tierversuche ein sehr strenges gesetzliches Verfahren vorgesehen ist. Ziel des Tierschutzes muss es sein zu überprüfen, ob die strengen Voraussetzungen für diese Tierversuche eingehalten werden. Dabei ist es völlig egal, ob es sich um die Untersuchung des Modells eines künstlichen Herzens oder um irgendetwas anderes – zum Beispiel die Erforschung eines x-ten Schnupfenmittels – handelt. Für uns muss nur nachvollziehbar sein, ob die strengen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um an eine solche Genehmigung zu kommen, eingehalten worden sind.

Gerade beim Beispiel Bremen, das ich erwähnte, haben Gutachten ergeben, dass der Tierversuchsantrag nicht tierschutzgesetzkonform war. Es muss die Möglichkeit geben, ein solches Verfahren behördlich kontrollieren zu lassen. Um nicht mehr und nicht weniger geht es. Dabei ist es völlig egal, um was für ein Verfahren es sich handelt. Der vorgesehene Weg muss eingehalten werden. Es muss geprüft werden, ob der Tierversuch unerlässlich ist oder ob es nicht vorhandene Alternativmethoden gibt, durch die Tiere ersetzt werden können. Das muss dann angewendet werden.

Dr. Klaus-Dieter Bremm (Bayer Pharma AG): Ich kann noch etwas zum Thema „Anfechtungsklage/Feststellungsklage“ sagen. Vielleicht können Sie, Herr Düwert, das aus juristischer Sicht noch unterfüttern. – Ich denke, dass ich gerade schon deutlich gemacht habe, dass selbst die Feststellungsklage für uns schon eine ziemliche Unsicherheit beinhaltet: Die Dinge werden beklagt, und es ist nicht klar, was man dann hinterher mit den Ergebnissen noch anfangen kann.

Wir haben ein stehendes Verfahren, das aus meiner Sicht gut läuft. Herr Tolba hat vorhin die Zahlen charakterisiert. Da wird im Sinne des Tierschutzes agiert. – Die Juristen hier wissen es wahrscheinlich besser: Es würde 18 Monate dauern, bevor eine Anfechtungsklage vor einem Verwaltungsgericht losgeht.

Das heißt, für eine gesetzlich vorgeschriebene Studie reichen wir einen Genehmigungsantrag ein. Dann warten wir nach dem neuen Tierschutzgesetz mindestens 45 Tage. 15 Tage zusätzlich sind noch drin. Das heißt, wir würden 60 Tage auf die Genehmigung warten. Wir würden also zwei Monate, die wir einkalkulieren, verlieren. Wenn dann eine Anfechtungsklage käme, die uns noch einmal 18 Monate kosten würde, reden wir im Bereich von Medikamenten von Verlusten im dreistelligen Millionenbereich. Dieses Geld fehlt, um weitere Forschungsvorhaben anzustoßen.

Auch beim Pflanzenschutz, bei der Tiergesundheit oder bei der Chemikaliensparte reden wir über Millionenbeträge im hohen zweistelligen Bereich, die wir in 18 Monaten verlieren würden. Ich denke, das zeigt, wie groß hinsichtlich der Rechts-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

sicherheit die Gefahr für uns wäre, wenn es bei derartigen Vorhaben solch einen Aufschub geben würde.

Es gibt ein klares Bekenntnis von uns zum Standort Deutschland und zum Tierschutz in Deutschland. Wir versuchen, all unsere Studien – auch weltweit – nach dem deutschen und dem europäischen Standard durchzuführen. Wenn aber unsere Konkurrenz nach Südostasien oder nach Amerika geht, dort sofort loslegen und die Studien zu einem Bruchteil des Preises durchführen kann, den wir hier dafür zahlen, dann kann man sich vorstellen, wann das irgendwann zu einem ernsthaften Problem werden wird und auch Konsequenzen haben wird.

Dr. Henning Düwert (Verband forschender Arzneimittelhersteller e. V.): Ich möchte noch etwas zur Feststellungsklage sagen. Die Feststellungsklage wirkt – sollte ein Urteil ergehen – nur „inter partes“. Das heißt, nur die beklagte Behörde und der Antragsteller sind von dem Urteilsspruch betroffen. Wenn weitere Bindungswirkungen aus diesem Urteil hinsichtlich späterer Tierversuche erhofft werden, dann hat sich die Behörde später, juristisch gesehen, überhaupt nicht daran zu halten. Das ist das Wesensmerkmal eines Feststellungsurteils.

Herr Höne, Sie hatten auch die Gesetzgebungskompetenz angesprochen. Aus unserer Sicht fehlt dem Landesgesetzgeber NRW die Gesetzgebungskompetenz in zweierlei Hinsicht. Man muss unterscheiden, ob es sich hierbei um eine Maßnahme des Tierschutzes oder eine solche auf dem Gebiet des Verwaltungsprozessrechts handelt. Wir sehen – so, denken wir, hat die Landesregierung auch die Gesetzesbegründung geschrieben –, dass es um ein Mehr an Tierschutz geht.

Tierschutz als solcher ist der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zugewiesen. Das hat der Bundesgesetzgeber unserer Auffassung nach mit dem Tierschutzgesetz abschließend geregelt. Im vergangenen Herbst bzw. zu Winteranfang wurde die Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie in das Gesetz aufgenommen. Dabei ist ein Antrag der Bundestagsfraktion der Grünen auf ein Verbandsklagerecht auf Bundesebene abgelehnt worden. Die Grünen auf Bundesebene wollten ein Verbandsklagerecht auf Bundesebene einführen; das hat der Bundesgesetzgeber abgewiesen. Insofern sehen wir gerade diese Frage als abschließend durch den Bundesgesetzgeber beantwortet an.

Abschließend erkennen wir auch eine Europarechtswidrigkeit im Verbandsklagerecht; denn die EU-Richtlinie schreibt vor, dass ein sogenanntes Gold-Plating durch die Richtlinie nicht vorgesehen ist. Nur Tierschutzmaßnahmen, die bereits vor Ergehen der Richtlinie in EU-Mitgliedsstaaten im Gesetz verankert waren, wären zu melden gewesen. Nur dann darf man strenger als die EU-Gesetzgebung sein.

Die EU-Gesetzgebung sieht kein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände vor. Die Tierschutzverbände können an den Ethikkommissionen beteiligt werden; und sie können sich auf andere Beteiligungsvorschriften beziehen. Ein Verbandsklagerecht ist aber vom EU-Gesetzgeber nicht vorgesehen. Wir sähen eine Verletzung der EU-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Richtlinie darin, wenn der Landesgesetzgeber NRW ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände einführen würde.

Sonja Friedemann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.): Wir haben versucht, die Frage der Gesetzgebungskompetenz in der ersten schriftlichen Stellungnahme weitreichend aufzuarbeiten. Auch wir sind der Auffassung, dass es sich beim deutschen Tierschutzgesetz um ein abschließendes Gesetz handelt, das anders als das Verbandsklagerecht für Naturschutzverbände eine völlig andere rechtliche Grundlage hat.

Aktuell kann ich auf das verweisen, was Dr. Düwert gerade gesagt hat. Es ist ganz aktuell im Rahmen der Tierschutznovelle auf Bundesebene noch einmal beraten worden. Wieder ist entschieden worden: Ein solches Verbandsklagerecht wollen wir nicht.

Im Übrigen gibt es in vergleichbaren Bereichen – zum Beispiel im Abfallrecht – einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000, der unter genau den gleichen Gesetzgebungskompetenzen darauf abzielt, dass es in einzelnen Ländern nicht zur Zersplitterung durch landesrechtliche Ausgestaltungen kommen soll, wenn nicht eine solche Gesetzgebungskompetenz auf Bundesebene schon vereinbart wurde. Das alles lässt uns nach wie vor zu dem Schluss kommen, dass eine Landeskompetenz für die Einführung eines Verbandsklagerechts für einen privaten Tierschutzverein nicht besteht.

Zur Nachfrage zum Datenschutz gab es noch eine Ergänzung. Da würde ich gerne an Herrn Rütten verweisen.

Johannes Rütten (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.): Herr Höne, ich bin Ihnen dankbar, dass ich noch einmal Gelegenheit habe, Stellung zu nehmen. – In den im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften heißt es, dass ein anerkannter Verein Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die Sachverständigengutachten haben soll.

In Bezug auf die Sachverständigengutachten würde ich mich schon fragen, ob ein Tierschutzverein das besser als Fachleute beurteilen kann. Wenn man beklagt, dass Fachleute zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, gebe ich Folgendes zu bedenken: Wovon würde die Wissenschaft überhaupt leben, wenn es nicht hin und wieder unterschiedliche Auffassungen geben würde?

Damit könnte ich noch leben. Ich könnte auch mit dem Schwärzen leben. Da kann man schwärzen. Es geht nur um die Fachfragen. Der Tierschutzverein hat Gelegenheit, sich zu äußern. Ich habe eben schon versucht, das ein wenig ironisch mit dem Hinweis auf das Wohlbefinden des Bauherrn deutlich zu machen.

Ich will bauen. Was will man denn dem Tierschutzverein preisgeben? Man könnte sagen: Es gibt einen Herrn Rütten, der einen Stall für 300 Schweine bauen will. Das ist natürlich eine tolle Information. Dazu soll der Tierschutzverein Stellung nehmen. Ich frage mich, was er dazu sagen kann. Er ist aber berechtigt, im bau- und immissi-

onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Informationen zu erhalten. Sonst kann er nichts dazu sagen. Also wird auch die Frage gestellt werden müssen, ob all das, was in dem Genehmigungsverfahren eine entscheidungserhebliche Rolle spielt, dem Tierschutzverein zugänglich gemacht werden muss. Nun bin ich nicht angetreten, dem Tierschutzverein das Wort zu reden. Wenn ich dem Tierschutzverein Gelegenheit zur Äußerung geben will, ihm aber nichts sage, dann habe ich ihm Steine statt Brot gegeben. Das bringt nichts. Also muss ich ihm etwas sagen. Wenn ich ihm denn etwas sagen soll, melde ich mich zu Wort und stelle fest: Verletzung personenbezogener Daten.

Der Gesetzgeber sagt: All eure Einwände, die ihr im Vorverfahren nicht geltend gemacht habt, könnt ihr später im gerichtlichen Verfahren nicht mehr geltend machen. Vor diesem Hintergrund bleibt doch gar nichts anderes übrig, als dass personengeschützte Daten preisgegeben werden. Ich nenne nur ein Beispiel. Die Mitarbeiter, die die Tiere betreuen, müssen angegeben werden. Es muss geprüft werden: Wer macht das denn da? Also muss ich mehr offenbaren. Ich muss wissen, wo organischer Dünger untergebracht wird und welche Flächenausstattung der Betrieb hat. Das alles wird dann der Öffentlichkeit über einen Tierschutzverband oder Tierschutzverein preisgegeben. Das ist, denke ich, mit Datenschutz nicht vereinbar.

Der Datenschutzbeauftragte, der übrigens nach unserer Information – er hat das auch selbst gesagt – im Vorfeld im Rahmen der Gesetzesinitiative gar nicht gefragt worden ist, hat den freundlichen Hinweis gegeben, er gehe davon aus, dass das gewahrt werde. Mir fehlt da der Glaube.

Dr. Christiane Baumgartl-Simons (Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.): Es wurde nach den verfassungsrechtlichen Bedenken gefragt, die geäußert wurden. Eindeutig ist es so, dass unser Grundgesetz sagt: Wir haben das bewährte Prinzip der Dreiteilung der Gewalten. Es gibt die rechtsprechende, ausführende und gesetzgebende Gewalt. Ausgerechnet dem Tierschutz fehlt die Judikative. Das ist sozusagen die Basis.

Außerdem sagt unser Grundgesetz auch, dass jeder sein Handeln – das gilt auch für dieses verwaltungsrechtliche Handeln – vom Gericht überprüfen lassen muss. Das ist aber bisher bekanntermaßen nur einseitig von Seiten der Tiernutzer möglich. Der Tierschutz ist bisher so nicht überprüfbar.

Außerdem muss nicht nur jegliches Handeln überprüfbar sein, sondern es muss auch jeder die Möglichkeit haben, etwas per Gericht überprüfen zu lassen.

Darüber hinaus sehe ich als Bürger dieser Demokratie – wenn das Tierschutzklage-recht kommt – auch eine Verantwortungsübernahme dahingehend, dass im Tierschutz engagierte Leute, die sich in Verbänden organisieren, letztendlich beweisen können, dass sie aktiv an der Bürgerbewegung teilnehmen, sich aktiv für unseren Staat interessieren und eine gelebte Demokratie wollen. Letztendlich halte ich es für eine ganz wichtige Sache, dass diese Menschen auch bereit sind, eine solche Verantwortung zu übernehmen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Torsten Schmidt (bund gegen missbrauch der tiere e. V.): Die Frage bezog sich auf die Informationsrechte. Um es kurz zu machen: Wir würden es begrüßen, wenn die Informationsrechte im Gesetzentwurf verbindlich verankert wären und wenn beispielsweise auch Anordnungen nach § 16 a Tierschutzgesetz mit eingebunden wären. Die sind momentan nicht darin enthalten.

Derzeit ist die Situation so, dass wir Informationen über das Informationsfreiheitsgesetz oder, wenn wir eine Strafanzeige erstatten, über einen Antrag auf Akteneinsicht erringen können. Das ist aber zeitlich sehr aufwändig. Zum Teil bekommen wir auch nur sehr fragmentarische Informationen.

Wenn man jetzt diese Informationsrechte verbindlich verankern würde, sähe ich den Vorteil darin, dass eine präventive Wirkung entfaltet wird, dass Tierschutzverbände von vornherein in Genehmigungsverfahren eingebunden werden. Insgesamt führt das zu einer höheren Transparenz.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen zur nächsten Fragerunde. – Das Wort hat Herr Börner für die SPD.

Frank Börner (SPD): Ich habe eine Nachfrage an Herrn Rütten. Das Thema „Datenschutz“ hat mich sehr interessiert. Aus dem, was Sie dazu sagen, werde ich nicht klug. Ich halte die Beispiele, die Sie gerade im Hinblick auf persönliche Daten angeführt haben, für relativ belanglos. Wenn die Informationen herauskommen, dass der Bauer X einen neuen Stall bauen will, handelt es sich nicht um persönliche Daten. In einem normalen Planfeststellungsverfahren wird das eh irgendwann von den Stadträten bzw. Gemeinderäten diskutiert und öffentlich werden. Insofern steht das sowieso an.

Wenn der Tierschutz etwas weiter geht und es um die Fragestellung geht, wie viel Personal sich um die Tiere kümmert, muss man im Planfeststellungsverfahren nicht wissen, ob es der Herr X oder der Herr Y macht und was für einen Lebenslauf hat. Vielmehr muss ich wissen, ob sich drei, vier oder fünf Leute darum kümmern. Auch muss ich wissen, welche Qualifikation für diese Mitarbeiter angestrebt werden. Das halte ich noch nicht für personenbezogene Daten. Im Planfeststellungsverfahren wird auch schon öffentlich diskutiert, wo der organische Abfall hinkommt.

Vielleicht kann mir jemand anders sagen, welche wirklich persönlichen Daten in Gefahr sind. Bei Versuchsvorgängen sehe ich ein, dass es da ein Problem geben kann. Wenn es aber um Stallungen usw. geht, ist zu fragen, über welche persönlichen Daten, die wirklich schützenswert sind, wir hier reden.

Johannes Rütten (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.): Herr Börner, es ist vielleicht unhöflich, aber ich gebe die Frage zurück: Wozu soll er sich denn äußern können? Es steht im Gesetz, dass er sich äußern soll. Wozu soll er sich denn äußern können, wenn er nichts weiß? Deswegen habe ich den Sachverhalt so geschildert, dass normalerweise mit den Angaben, wer der Bauherr ist, überhaupt keine

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Äußerung verbunden ist. Es gibt allerdings das Diktat, dass ich später in Bezug auf alle anderen Einwendungen, die ich noch irgendwo erfahre, ausgeschlossen bin.

Ich will die Frage jetzt aber positiv beantworten. Wenn Sie sich ein Baugenehmigungsverfahren oder die Antragsunterlagen anschauen, werden Sie erkennen, welche persönlichen und betriebsbezogenen Daten im Rahmen eines solchen Antragsverfahrens einzureichen sind. Wenn ich die Einsicht gestatte, dann werden diese Daten offengelegt.

Astrid Birkhahn (CDU): Frau Leibrock, ich frage nach, weil es bei Ihnen als Vertreterin des Evangelischen Büros – anders als bei den anderen Vertretern, die hier sitzen – keine direkte Zuordnung zu Grundlagen oder Absichten gibt. Deswegen komme ich auf das Grundsätzliche.

Ich möchte gerne wissen, aus welcher grundsätzlichen Position heraus ich Ihre Stellungnahme verstehen muss. Heißt Tierschutz „übermenschliches Handeln“? Heißt das „auf derselben Ebene“? Oder können Sie sich damit anfreunden, dass der Mensch als Geschöpf mit besonderer Verantwortung bestimmte richtungsgebende Kompetenzen hat, die ihn dazu berechtigen, bestimmte Dinge zu tun? Andere Dinge haben dann zurückzutreten. Sie können diese Zuspitzung, glaube ich, sehr gut verstehen. Ich hätte gerne eine Auskunft über Ihre Grundlagen, damit man das besser einordnen kann.

Claudia Leibrock (Evangelisches Büro NRW): Ich nahm an, dass ich das eben deutlich gesagt hätte. Der Mensch hat nach den beiden Schöpfungsgeschichten eine Verantwortung fürs Bebauen und Bewahren. Er muss in der Lage sein, diese Verantwortung für seine Mitwelt wahrzunehmen. Selbstverständlich war die Stellungnahme so zu verstehen, dass das Verbandsklagerecht diese Übernahme von Verantwortung unterstützt, die dem Menschen zugesprochen wurde.

(Zuruf von der CDU: Hat er die bisher nicht?)

– Natürlich hat er die bisher auch, und dieses Gesetz unterstützt das. Ganz einfach.

Christina Schulze Föcking (CDU): Meine erste Frage geht an Frau Friedemann oder an Herrn Rütten. Sie werden sich da einig werden. Des Weiteren richte ich sie an Herrn Dr. Brundiars oder Herrn Dr. Paß. Können Sie bitte noch einmal insgesamt darlegen, welche Auswirkungen – vor allem mit Blick auf den heutigen Stand des Tierschutzes in Deutschland – der vorliegende Gesetzentwurf für einen Bauernhof haben könnte? Ich teile die Sorge, die eben schon von Herrn Dr. Bremm und von Prof. Tolba im Hinblick auf den Bereich der Forschung geäußert wurde.

Wenn wir hier so hohe einzelne Maßstäbe setzen, wird die Tierhaltung und Forschung ins Ausland abwandern. Wenn ich an Südostasien denke – das haben Sie eben als Beispiel genannt –, dann glaube ich nicht, dass wir den Tieren damit einen Gefallen tun, sondern ganz im Gegenteil. Es wurde eben gesagt, dass hier die Judi-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

kative fehlt. Sehen Sie das genauso? Dazu würde ich ganz gerne noch einmal etwas Konkretes hören.

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Zentara. Sie bemängeln in Ihrer Stellungnahme des Weiteren, dass das Land ebenfalls, wie bereits schon 2011, keine ordentliche Kostenfolgenabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vorgenommen hat. Wo genau sehen Sie die Mehrbelastung für die Kommunen? Welche Folgen könnte es haben, wenn ein Kostenausgleich für die Kommunen nicht geregelt wird?

Norwich Rüße (GRÜNE): Meine Fragen gehen an Herrn Dr. Maisack und Frau Ofensberger. – Herr Prof. Tolba hat eben das Wort „Verschärfung“ in die Diskussion eingebracht. Das scheint in der Tat die große Befürchtung zu sein. Ich möchte von Ihnen eine Stellungnahme dazu haben, ob Sie das so sehen, dass die Einführung des Verbandsklagerechts zu einer Verschärfung des Tierschutzrechts führen würde?

Dann habe ich Fragen an Frau Ofensberger und Frau Dr. Baumgartl-Simons. In der Stellungnahme von Herrn Dr. Paß wird gesagt, dass sich das Kostenrisiko von Klagen eher im ideellen Bereich bewegen, also sehr gering sein würde. Von daher könnte es zu einer Prozessflut kommen. Wie schätzen Sie die Kosten für solche Verfahren ein?

Karlheinz Busen (FDP): Ich habe eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände. Wie bewerten Sie überhaupt die Gesetzgebungskompetenz für das Land?

Sonja Friedemann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.): Es ging darum, wie wir als Landwirtschaftsband die Auswirkungen auf den Bauernhof als solchen einschätzen. Wir müssen die grundsätzliche Rolle, die der Landwirt als zu Erwerbszwecken tätiger Tierhalter im Rahmen dieses Verbandsklagerechts einnehmen wird, beurteilen.

Fakt ist: Der Tierschutzverein wird die Behörde im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandsklagerechts verklagen. Der Landwirt hängt grundsätzlich erst einmal als Dritter – er ist zwar Beigeladener in dem Verfahren, aber er ist kein eigentlicher Verfahrensbeteiligter – hinten dran. Für den Landwirt hat das die Auswirkung, dass er sich innerhalb dieses Prozesses zu Wort melden oder auch juristisch vertreten lassen kann. Letztendlich aber ist er derjenige, auf dessen Rücken das Ganze ausge tragen wird. Dies ist ein Großteil an Ungerechtigkeit, wenn man sich vor Augen hält, wie das Verfahren bis zu dem Zeitpunkt gelaufen ist.

Nehmen wir ein ganz normales immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren. Da hat der Antragsteller heute mit Sicherheit mit einer Genehmigungszeit von mindestens einem Jahr zu rechnen. In dieser Zeit hat er bei verschiedensten Behörden und Sachverständigen kompetente Auskünfte erteilt, wie es gemacht werden soll. Er hat Gutachten teuer bezahlt; die kosten gerne einmal zwischen 30.000 € und

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

50.000 €. Nachdem der Antragsteller diese Investition geleistet hat, hält er am Ende – nachdem alle Experten darüber gesehen haben – eine Genehmigung in Händen.

Dann kommt eine private Organisation – es kann ein Tierschutzverein oder welche andere Organisation auch immer sein –, also ein privater Rechtsträger und sagt, auch wenn er in diesem Verfahren vorher schon einmal etwas formell angemerkt hat –: Das alles war nicht richtig.

Ich frage mich: Wie viel soll auf dem Rücken des investitionswilligen Landwirts ausgetragen werden? Was wird die Konsequenz sein? Wie viele Investitionen vernünftiger Art und wie viele Bauanträge soll der Landwirt in der Form tatsächlich noch durchziehen wollen und mögen? Die weitere Konsequenz ist: Natürlich wird der Landwirt nach Alternativen suchen. Er wird sehen, ob es woanders möglicherweise nicht viel, viel besser ist.

Wenn es aber ein Ziel dieses Verbandsklagerechts sein sollte, Tierschutzfragen bzw. Tierhaltungsfragen zu beantworten, dann sind wir mit dem Instrument des Verbandsklagerechts hier nicht richtig aufgestellt; denn das sind Fragen, die im Rahmen von Tierschutznutztierhaltungsverordnungen bzw. von Tierschutzrecht durch parlamentarisch legitimierte Organe – und nicht durch private Vereinigungen – geklärt werden müssen.

Ich greife gerne das auf, was Frau Ofensberger gesagt hat. Dabei ging es darum, was die Praxis in Bremen in der Zwischenzeit gezeigt hat. Da gibt es dieses Instrument des Verbandsklagerechts. Fakt ist: Bis heute ist davon – zumindest in förmlichen Verfahren – nach Ihrer eigenen Aussage nicht Gebrauch gemacht worden. Warum ist es das nicht? Weil der Landwirt im Vorfeld während seines Bauantrages schon unter Druck gesetzt wird. Es wird letztendlich gesagt: Entweder du machst es so, dann kannst du die Genehmigung bekommen, oder du lässt es sein. Da ist, was einen investitionswilligen Landwirt angeht, der Missbrauch letztendlich vorprogrammiert. Deswegen kann ich das Instrument des Verbandsklagerechts nach wie vor nicht gutheißen.

Dr. Christoph Brundiars (Kreis Steinfurt, Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt): Die Frage nach den Auswirkungen auf den einzelnen Bauern ist für mich nicht einfach zu beantworten. Ich glaube nämlich, dass sich die Auswirkungen nicht nur auf den einzelnen Bauernhof, sondern auf eine Vielzahl nichtlandwirtschaftlicher Tierhaltung beziehen werden. Gerade habe ich schon ausgeführt, wie weitreichend dieses Verbandsklagerecht ist. Es werden unter Umständen viele andere Tierhalter dem Verbandsklagerecht unterworfen und von ihm negativ beeinflusst werden.

Was den landwirtschaftlichen Bereich angeht, glaube ich nicht, dass wir bei einem Bauvorhaben – und zwar in den Bereichen, die jetzt umstritten sind; dabei geht es um große Geflügel- und Schweinehaltungen – Probleme haben werden; denn dort haben wir eine Handlungsverordnung, die bis ins Detail regelt, wie der Tierschutz in den Betrieben der Geflügel- und Schweinehaltung ausgestaltet sein muss. Da geht

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

der Ermessensspielraum der Gutachter praktisch gegen null. Wir haben da sehr wenig Möglichkeiten.

In anderen Bereichen – zum Beispiel im Pferdebereich und im Bereich der Rindviehhaltung – gibt es überhaupt keine Haltungsverordnungen. Wir müssen uns da auf das beziehen – Herr Maisack hat das schon ausgeführt –, was an allgemeinen Rechtsbegriffen im Tierschutzgesetz vorhanden ist. Dort zählt das Gutachterrecht. Von daher sind dort auch Auseinandersetzungen und entsprechende Klagen vorprogrammiert.

Derjenige, der glaubt, mit diesem Gesetzentwurf landwirtschaftliches Bauen im Bereich der Schweine- und Geflügelhaltung unterbinden zu können, ist nach meiner Ansicht auf dem falschen Dampfer. Das wird nicht der Fall sein. Die Tierschutzverbände haben hier gesagt, dass sie nur große, wichtige und für sie exemplarische Verfahren beklagen werden. Wenn das nicht der Fall sein sollte – hier ist nur ein Teil der Tierschutzorganisationen vertreten; sicher werden auch noch andere ein Verbandsklagerecht bekommen –, befürchte ich schon, dass viele in das Fadenkreuz dieses Gesetzes geraten, die heute noch gar nicht damit rechnen und in der ganzen Diskussion überhaupt keine Rolle gespielt haben. In diese Richtung geht meine Befürchtung als Amtstierarzt. Ich fürchte, dass wir in dem Bereich viele Probleme bekommen werden.

Dr. Georg Paß (Landesverband der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst NRW): Ich bin als Arbeitnehmersvertreter der amtlichen Tierärzte hier, erfülle praktisch eine Gewerkschaftsaufgabe. Unsere Befürchtung ist, dass wir eine ganze Flut von Klagen bekommen, die uns personell bzw. zeitlich schlicht überfordern werden. Heute haben wir – vor allen Dingen im Tierschutz – nur sehr wenige Klageverfahren. Oft haben wir die Klagen selber eingereicht. Oder es gibt Klagen gegen unsere Anordnungen.

Was das an Arbeitskräften bindet, davon macht sich gemeinhin kaum jemand eine Vorstellung. Wenn wir auch nur ein paar wenige Klagen zusätzlich bekommen, sind wir handlungsunfähig. Wir machen dann nämlich gar keinen Tierschutz mehr, sondern kümmern uns nur noch um die Bearbeitung dieser Fragen vor Gericht.

Dr. Kai Zentara (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Die Frage der Mehrbelastung der Kommunen lässt sich sehr gut an die Ausführungen von Herrn Dr. Paß anschließen. In den vergangenen Jahren haben wir im Bereich des Tierschutzes bzw. der Tiergesundheit – dabei geht es um Tierseuchen –, aber auch im Bereich der Lebensmittelüberwachung, die auch eine Aufgabe der Veterinärämter ist, peu à peu zusätzliche Aufgaben übertragen bekommen. Es wurden Standards – teilweise durch den Bundesgesetzgeber, teilweise durch die Landesregierung, teilweise durch untergesetzliche Normen, teilweise aber auch durch Rechtsverordnungen und Gesetze – gesetzt.

Ein solcher Fall liegt auch hier vor. Das Gesetz wird dazu führen, dass es Mehrbelastungen gibt. Ich werde sie gleich noch näher erläutern. Unter „F“ im Vorspann des

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Gesetzesentwurf wird behauptet, das Gesetz sei nicht konnexitätsrelevant. Zwar wird eingeräumt, dass es zu einer mengenmäßigen Mehrbelastung kommen wird, dann wird allerdings behauptet, es werde keine den Vollzug prägende Änderung der Verwaltungsabläufe geben. Das kann man so einfach nicht sagen. Dem ist eindeutig zu widersprechen.

Ich gehe ein wenig ins Detail. Das Gesetz sieht in § 2 Mitwirkungs- und Informationsrechte vor. Das betrifft zum einen die unmittelbare Veterinärverwaltung, aber auch die bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hier wird es erforderlich sein, dass bei entsprechenden Genehmigungsbehörden Listen mit den zugelassenen Vereinen geführt werden, dass Adressen vorhanden sind, die im Rahmen der entsprechenden Verfahren angeschrieben werden. Auch sind entsprechende umfangreiche Materialsammlungen zu übermitteln.

Das ist eine neue Tätigkeit, die nicht nur einen erhöhten Aufwand an Arbeitszeit und entsprechende Vervielfältigungs- und Versandkosten, sondern auch eine signifikante Veränderung der Verfahrensabläufe und der Prüfungsvorgänge bedeutet. Herr Paß hat es gerade angesprochen: Es muss bewertet und entschieden werden, wer wann welche Unterlagen erhält, wie gegebenenfalls mit personenbezogenen Daten betroffener Antragsteller in Antragsunterlagen und Sachverständigengutachten umzugehen ist. Überlegungen zum Datenschutz müssen angestellt werden. Der Gesetzesentwurf klammert das Thema „Datenschutz“ bedauerlicherweise komplett aus. Schließlich muss eine von Tierschutzverbänden eingehende Äußerung geprüft und bewertet werden. Im Hinblick auf mögliche gerichtliche Verfahren muss eine umfassende Überprüfung durchgeführt werden.

Das Gleiche gilt auch für die Äußerungsrechte bei bestimmten Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach dem Tierschutzgesetz sowie nach § 2 Abs. 2 des Entwurfes für Kleintierställe. Es gilt schließlich auch im eigentlichen gerichtlichen Verfahren. Das wird in der Regel – zumindest in der Anfangsphase – die einschlägigen Rechtsämter erheblich belasten. Insgesamt wird das dazu führen, dass die Kommunalverwaltungen an dieser Stelle noch mehr zu tun haben. Wie die kommunale Finanzlage aussieht, brauche ich nicht näher auszuführen.

Wenn man möchte, dass die Kommunen effektiven Tierschutz betreiben, dass sie im Tierseuchenkrisenfall und bei der Lebensmittelüberwachung effektiv arbeiten – wir haben gerade den sogenannten Pferdefleischskandal –, dann muss die Ausstattung entsprechend sichergestellt werden. Dafür gibt es in Nordrhein-Westfalen ein Instrument, sodass durch gesetzliche Regelungen entsprechende Mittel übertragen werden. Dabei handelt es sich um das Konnexitätsprinzip. Es ist sehr bedauerlich, dass hier versucht wird, das zu negieren.

Dieses Parlament hat das vor ungefähr acht Jahren in die Verfassung aufgenommen und ein Konnexitätsausführungsgesetz gemacht. Jetzt wird versucht, das einfach zu ignorieren und einen zusätzlichen Standard einzuführen, ohne dass wir in irgendeiner Weise dafür einen Ausgleich erhalten. Das ist einfach nicht gut.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Die Folge könnte sein, dass die Kommunen, wenn sie dafür Kapazitäten haben, das dann gegebenenfalls im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde einklagen werden. Es ist eine Folge, die wir gerne vermeiden würden. Insofern wäre es schön, wenn der Gesetzgeber schlichtweg das eigene Landesgesetz und die Landesverfassung an dieser Stelle beachten und eine Kostenfolgeabschätzung vorlegen würde.

Zur Frage nach der Gesetzgebungskompetenz: Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände schließt sich den Bedenken dazu an. Wir haben das in der Stellungnahme unter „C“ ausführlich dargelegt. Wir gehen davon aus, dass das Land an dieser Stelle ebenfalls keine Gesetzgebungskompetenz hat.

Dr. Christoph Maisack (Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.): Es wurde gefragt, ob die Zulassung der Verbandsklage dazu führen kann, dass das Tierschutzrecht verschärft wird. Die Antwort lautet: Die Verbandsklage kann nur dazu beitragen, dass das Tierschutzniveau, das im bestehenden Tierschutzgesetz festgelegt ist, durchgesetzt wird. Mehr kann sie nicht. Das wäre schon viel.

Als Beispiel nehme ich das rituelle betäubungslose Schächten. Dazu habe ich früher die Meinung vertreten, dass schon aufgrund des bestehenden Tierschutzgesetzes – § 4 a – diese Praxis grundsätzlich und generell verboten werden könnte. Dann kam 2002 das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das feststellte, dass es nicht so sei. Es müsse grundsätzlich, wenn auch mit Auflagen, erlaubt werden. Das ist die Rechtslage. Mit dieser Rechtslage müssen wir leben. Da können Verbandsklagen nicht helfen, da kann nur der Gesetzgeber helfen. Der könnte natürlich § 4 a Tierschutzgesetz entsprechend ändern. Es gibt auch entsprechende Anträge des Bundesrates; er macht es aber nicht.

Ein weiteres Beispiel ist jetzt der Fall mit dem OVG Bremen. Frau Ofensberger hat dargestellt, dass das von der Bremer Behörde ausgesprochene Verbot der Fortsetzung der Primatenversuche auch mittelbar eine Folge der Einführung der Verbandsklage ist. Was ist geschehen? Das Oberverwaltungsgericht hat gesagt: Diese Tierversuche sind rechtmäßig, dürfen fortgesetzt werden. Ich bedaure, dass es so ist. Auch hier kann nur der Gesetzgeber durch sein Tätigwerden etwas ändern. Die Verbandsklage kann nichts ändern.

Die Durchsetzung des bereits bestehenden Tierschutzniveaus wäre schon sehr viel. Denken Sie an das vorhin gebrachte Beispiel des Kürzens von Schweineschwänzen. Dazu sagt der Gesetzgeber klar: Das ist die Ausnahme. Bei uns ist das aber die Regel. Zum Schnabelabschneiden bei Legehennen sagt das Gesetz: Das darf ausnahmsweise genehmigt werden. Es wird aber regelhaft genehmigt. – Die Durchsetzung des bestehenden Tierschutzniveaus wäre schon ein Fortschritt. Wunder wirken wird die Verbandsklage aber nicht.

Evelyn Ofensberger (Deutscher Tierschutzbund e. V.): An mich war die gleiche Frage gestellt worden. Ich kann mich da Herrn Maisack voll inhaltlich anschließen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Die nächste Frage lautete, ob das Kostenrisiko so klein sei, weil es sich nur im idealen Bereich befinde und deshalb mit einer Klageflut zu rechnen sei. Dem ist mit Sicherheit nicht so. Tatsächlich ist es so, dass die Tierschutzvereine als anerkannte gemeinnützige Organisationen sehr sorgsam mit ihren Haushaltsmitteln umgehen müssen und daher nur Präzedenzfälle zur Überprüfung bringen würden. Wenn es dabei zu einem Klageverfahren kommen würde, müssten entsprechende Sachverständigengutachten ins Verfahren eingeführt werden. Das Kostenrisiko ist dann für Tierschutzvereine extrem hoch. Die Erfahrungen, die wir und die Naturschutzverbände auf diesem Gebiet haben, belegen das genaue Gegenteil. Die entsprechenden Zahlen standen schon im letzten Protokoll; die können Sie nachlesen. Die Erfolgsquote bei Verfahren, die von den Umweltverbänden angestrengt worden sind, ist – im Vergleich zu anderen Verwaltungsverfahren, bei denen es eine Erfolgsquote von 7 % gibt – mit 40 % exorbitant hoch.

In den letzten zehn Jahren waren nur 0,1 % oder 1 % aller verwaltungsgerichtlichen Verfahren Verbandsklagen im Umweltbereich. Das bedeutet, dass mit den Mitteln sehr sorgsam umgegangen wird. Wir sind verbandsklageberechtigt, haben aber bisher in Bremen von diesem Mittel abgesehen. Wenn ich allerdings höre, dass irgendein Verein auf ein Verbandsklagerecht nur deshalb verzichtet hat, weil er irgendwelche Landwirte unter Druck gesetzt haben soll, sage ich dazu: Das war mit Sicherheit nicht der Deutsche Tierschutzbund oder ein ihm angeschlossener Verein. Wer das war, weiß ich nicht. Ich muss mich dagegen verwahren, dass hier Tierschutzverbände mit anderen Verbänden in einen Topf geworfen werden.

Ein Tierschutzverein, der als gemeinnützig anerkannt ist, kann sich das gar nicht leisten. Vermutlich wäre er, wenn eine derartige Nötigung offenbar werden würde, ziemlich schnell seine Anerkennung wieder los und müsste auch strafrechtliche Folgen erwarten, die seine Gemeinnützigkeit gefährden würden. Ich halte solche Vorwürfe – zumindest was den Tierschutzbereich betrifft – für ziemlich unrealistisch.

Dr. Christiane Baumgartl-Simons (Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.): Was die Kosten anbetrifft, haben wir kalkuliert, dass im Durchschnitt zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro pro Klage auf uns zukommen würden. Das kann man nicht permanent aus der Hüfte heraus stemmen. Es wurde vorhin schon einmal gesagt: Die Hauptsache sind die Mitwirkungsrechte. Allein die Mitwirkungsrechte sind für die anerkannten Verbände mit massiver Arbeit verbunden.

Ich nehme das Beispiel der Tierversuche. In Nordrhein-Westfalen gibt es 400 genehmigungspflichtige Anträge, die pro Jahr durchgehen. Man benötigt eine Vollzeitkraft, um die Arbeit im Rahmen der Mitwirkungsrechte, die vorher obligatorisch zu leisten ist, tatsächlich erbringen zu können.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Ich schlage vor, dass wir in die letzte Fragerunde eintreten. Wenn noch Fragen offen sind, bitte ich, sie jetzt zu stellen. – Zunächst hat Herr Deppe für die CDU-Fraktion und dann Herr Busen für die FDP-Fraktion das Wort. Herr Deppe, bitte!

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Rainer Deppe (CDU): Ich habe eine Frage an die Tierärztekammer und auch an den Vertreter der verbeamteten bzw. der im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierärzte. – Es geht um die Frage nach der Sachkunde. Als Tierarzt absolviert man ein relativ langes Studium. Auch die Hürden bei den Zugangsvoraussetzungen sind – unter anderem gibt es den Numerus clausus – hoch. Wenn man im öffentlichen Dienst tätig ist, muss man auch noch die Referendarzeit oder eine entsprechende Zeit ableisten. Können Sie darstellen, wie die Ausbildung stattfindet und wie die fachliche Qualifikation der Tierärzte ist? Vielleicht haben Sie auch schon Erfahrungen in Diskussionen bzw. Auseinandersetzungen mit freien Verbänden und Vereinen, wobei man keine Qualifikation nachweisen muss, um da Mitglied zu werden. Ich bin Mitglied in mehreren Naturschutzvereinen. Da wurde ich nicht gefragt, ob ich eine Qualifikation habe, obwohl ich die vielleicht nachweisen könnte.

Eine weitere Frage bezüglich der zoologischen Gärten geht an Herrn Dr. Schürer. Im Gesetz steht eindeutig „zu Erwerbszwecken“. Wieso haben Sie die Hoffnung – ist das schon juristisch geprüft worden? –, dass zoologische Gärten da ausgenommen sein könnten? Auch eine Forschungseinrichtung bzw. eine Hochschule sind nicht zu Erwerbszwecken tätig. Was ist der Unterschied zwischen einem öffentlichen Zoo, der das Glück hat, dass eine öffentliche Hand hinter ihm steht, die im Zweifel ein Defizit abdeckt, und einem privaten Zoo, der vielleicht keine Erwerbszwecke verfolgt, hinter dem aber keine öffentliche Hand steht, die sein Defizit ausgleicht? Das sind wichtige juristische Fragen. Wieweit haben Sie das geprüft? Woher nehmen Sie Ihre Hoffnung, dass das die zoologischen Gärten nicht treffen würde?

Norwich Rüße (GRÜNE): Ich möchte an die Vertreter der Landwirtschaft eine Frage stellen. Es wird immer wieder gesagt, dass wir in Deutschland sehr strenge Tierschutzbestimmungen haben. Das ist auch so. Angesichts der Entwicklung in der Tierhaltung, die wir in den letzten zehn bis zwanzig Jahren hatten, interessiert mich, ob Sie erkennen können, dass – vor dem Hintergrund, dass wir so strenge Tierschutzauflagen haben – im Bereich der Schweine- und Geflügelhaltung massive Abwanderungstendenzen aus Deutschland zu erkennen sind? Können Sie kurz darstellen, wie sich die Bestände im Bereich der Schweine- und Geflügelhaltung in Deutschland entwickelt haben?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Ich sehe jetzt keine weiteren Fragen. Dann kommen wir zur abschließenden Beantwortungsrunde. Zunächst hat Herr Prof. Rosenbruch vom Verband der Tierärzte das Wort, anschließend Herr Dr. Paß oder Herr Dr. Brundiers.

Prof. Dr. Rosenbruch (Tierärztekammer Nordrhein): Für den Verband der Tierärzte spreche ich nicht. Ich spreche für die Tierärztekammer Nordrhein und kann nur wiederholen, was Herr Deppe in der Frage schon angedeutet hat. Bei den Tierärzten ist grundsätzlich davon zu ausgehen, dass Sachkunde vorliegt. Die wird durch das fünfjährige Studium und die für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst notwendige Referendariatsausbildung mit entsprechenden Prüfungen erworben.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Ich will keinem Tierschutzverein bzw. Mitglied eines Tierschutzvereins Sachkunde absprechen. Die gibt es sicherlich auch da, aber sicherlich nicht so grundlegend oder grundsätzlich wie in der Tierärzteschaft. Es ist davon auszugehen, dass da die Sachkunde vorhanden ist.

Dr. Georg Paß (Landesverband der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst NRW): Was das Studium anbelangt: Ich komme als einer der Letzten aus einer Generation, die zu Studienbeginn eher das landwirtschaftliche Nutztier im Fokus hatte. Heute beginnen junge Kolleginnen und Kollegen ihr Studium doch überwiegend auch aus Tierschutzinteresse. Der Anteil der Frauen an den Studierenden beträgt derzeit über 90 %. Sie alle haben im Bereich Tierschutz Erfahrungen. Ihre Studienmotivation bezieht sich auf den Tierschutz.

Für die amtlichen Tierärzte im öffentlichen Dienst gibt es noch eine Referendariatsausbildung. Ein ganz erheblicher Teil dieser Ausbildung ist dem Tierschutz bzw. der Tierschutzgesetzgebung gewidmet. Nicht wenige machen in diesem Bereich dann ihren Fachtierarzt. Auch ist es so, dass es später einen ganz erheblichen Anteil an Fortbildungen im Bereich des Tierschutzes gibt. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist eine regelmäßig in Hannover stattfindende zweitägige Veranstaltung. Darüber hinaus werden noch viele andere Veranstaltungen vor allen Dingen von den amtlichen Tierärzten besucht.

Letztendlich gibt es auch noch – mit der Approbation erteilt – die Verpflichtung des Tierarztes, als Anwalt des Tieres zu fungieren. Das ist schon ein sehr erheblicher Anteil, der das Berufsverständnis ausmacht. Von daher sehen wir uns nicht nur persönlich, sondern auch von Berufs und von Amts wegen auch als Vertreter der Tiere.

Ich muss dazu noch anmerken, dass uns oft eine entsprechende gesetzliche Handhabe bzw. Grundlage zum richtigen Handeln – so wie wir das im Sinne des Tierschutzes verstehen – fehlt. Nach unserer Auffassung hilft das Verbandsklagerecht hier nicht unmittelbar weiter. Die Diskussion um den richtigen Tierschutz gehört nicht vor die Gerichte, sondern in die Parlamente. Die Tierschützer sollten mit den Parlamentariern reden und sagen: Gebt den amtlichen Tierärzten die richtigen Hilfsmittel an die Hand und bestimmt, wie viele Tiere auf einem Quadratmeter sein dürfen oder welche Zuchten verboten werden sollen! Dabei geht es auch darum, wie es die verschiedenen landwirtschaftlichen Unternehmungen halten sollen. – Wir brauchen konkrete Vorschriften, damit wir etwas tun können. Sonst nützt uns das alles nichts.

Was das Verbandsklagerecht angeht: Das Verschieben an die Verwaltungsgerichte ist für mich ein billiges Mittel auch des Parlamentes zu sagen: Wir sind das los, dann sollen die anderen das machen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Danke schön, Herr Dr. Paß, für den hilfreichen Hinweis. Wir sind ja munter dabei in dieser Diskussion. – Das Wort hat jetzt Herr Dr. Schürer.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Dr. Ulrich Schürer (Verband Deutscher Zoodirektoren): Alle Zoos im privaten und im öffentlichen Besitz haben – egal, ob sie privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich sind – Aufgaben im Bereich des Artenschutzes und der Artenschutzbildung nach der EG-Zoorichtlinie zu erfüllen. Wir unterliegen denselben gesetzlichen Vorgaben, müssen natürlich auch alle einschlägigen tierschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Die elf Zoos in Nordrhein-Westfalen, die sich in öffentlicher Hand befinden, machen das für 7,7 Millionen Besucher im Jahr. Alle arbeiten nicht kostendeckend, sondern benötigen erhebliche Zuschüsse. Mein eigener Zoo, den ich viele Jahre – 25 Jahre lang – geleitet habe, benötigt etwa vier Millionen € im Jahr aus dem Säckel der Stadt Wuppertal.

Niemand kann behaupten, dass der Betrieb dieser Zoos auf Erwerb ausgerichtet wäre. Im Gegenteil: Wenn die Städte Geld sparen wollten, müssten sie die Zoos schließen. Sie machen es aber nicht, weil die Zoos einen riesigen Zulauf haben und wichtig sind. Wir bitten deshalb, von diesem Verbandsklagerecht generell ausgenommen zu werden.

Johannes Rütten (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.): Herr Rüße, ich kann leider nicht mit konkreten Zahlen aufwarten. Das ist von einem personell klein ausgestatteten Berufsverband auch nicht unbedingt zu erwarten.

Wir wissen alle, dass in Nordrhein-Westfalen die Tierhaltung ein bedeutender Wirtschaftsfaktor ist. Auch wissen wir alle, dass wir in Europa offene Grenzen haben. Das wollen wir auch so. Weiterhin wissen wir – zumindest aus den Gesprächen mit einzelnen Mitgliedern –, dass die nicht mehr unbedingt da fest leben, wo sie früher ihren Betrieb hatten, sondern auch dahin gehen, wo sie die besten Möglichkeiten sehen, ihren Erwerbszwecken im Bereich der Tierhaltung nachzugehen.

Es gibt auch schon – mir persönlich bekannte – Betriebe, die Geflügelhaltung in Osteuropa betreiben. Ich bekomme das auch von der anderen Seite mit, weil ich Kontakte zur Eierbranche haben. Die Ställe stehen nicht mehr in Deutschland, schon gar nicht in Nordrhein-Westfalen. Die Eier kommen hier herüber. Das sollte man – unabhängig davon, dass ich Ihnen jetzt keine bestimmte Prozentzahl belegen kann – mit im Auge behalten.

Wir stehen hier am Anfang. Es gibt bestimmte Rechtsvorschriften, die wir zu beachten haben. Darüber will ich auch nicht mit irgendjemandem diskutieren. Die sind auch notwendig. Wir schaffen hier aber Neuland. In Bremen – davon wurde mehrfach gesprochen – gibt es meines Wissens nur die Möglichkeit der Feststellungsklage. Bei uns gibt es die Anfechtungsklage. Es wird jetzt eine Erschwernis für den Bauherrn eingeführt. Wie die Auswirkungen eines Tages sein werden, kann ich Ihnen nicht verlässlich sagen. Dass es nicht unbedingt eine Erleichterung sein wird, ist eben schon – auch durch die Bemerkung von Herrn Dr. Zentara – deutlich geworden.

Auch die Veterinäre haben gesagt, welche Aufgabenstellungen zusätzlich auf sie zukommen werden. Das wird sicherlich das schriftliche Verfahren betreffen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Kurzum, konkrete Zahlen kann ich Ihnen nicht liefern. Dass es nicht zu einer Optimierung der gegenwärtigen Situation kommen wird, werden Sie, glaube ich, nachvollziehen können.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Das möchte Herr Rüße so nicht stehen lassen und noch etwas fragen.

Norwich Rüße (GRÜNE): Ich bin persönlich enttäuscht. Jetzt setze ich meine Hoffnung auf die Landwirtschaftskammer. Herr Lemke, vielleicht können Sie Zahlen liefern!

Reinhard Lemke (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen e.V.): Nur einige allgemeine. Ich glaube, die fachliche Diskussion würde den Rahmen hier sprengen. Insgesamt sehen wir, dass im Bereich der Zuchtsauenhaltung, bedingt durch zunehmende Haltungsansprüche, die Zahl der Betriebe und auch die Zahl der Sauenhalter in Deutschland – insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen – generell gesunken ist. Mittlerweile sind wir ein noch stärkeres Importland für Ferkel geworden.

Die Zahlen für Mastschweine sind in den letzten Jahren leicht gestiegen. Bei Geflügel – das ist angesprochen worden – hatten wir einen enormen Einbruch bei der Legehennenhaltung. Die Tendenz in Richtung osteuropäische Länder haben wir alle vor Augen.

Viele aus den Regionen, wo entsprechende Ställe gebaut werden, wissen: Es gab in den letzten Monaten eine andere, sehr intensive Tendenz bei der Masthähnchenproduktion. Das ist ein Wirtschaftsfaktor bzw. eine interessante Möglichkeit. Das wurde vom Verbraucher gut angenommen.

Bei der Rinderhaltung insgesamt ist der Trend, was die Anzahl der Tiere anbelangt, seit Jahren leicht rückläufig. Stark rückläufig ist hier die Anzahl der Tierhalter. Das ist auf den Strukturwandel zurückzuführen, den wir insgesamt haben.

Das kann ich ergänzend dazu sagen. Zahlen kann ich nicht nennen, aber ich habe die Tendenzen angesprochen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Herzlichen Dank, Herr Lemke. – Ich sehe keine weiteren Fragen. Wir sind somit am Ende unserer Anhörung.

Der Ablauf ist wie folgt: Wir erwarten in ein paar Wochen das Protokoll. Das wird dann ausgewertet. Es geht dann durch die, ich glaube, drei beteiligten Ausschüsse. Dort wird es diskutiert und anschließend im Plenum in zweiter Lesung beraten.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. Sitzung (öffentlich)

20.02.2013
hum

Ich bedanke mich bei Ihnen allen für die faire und intensive Diskussion und wünsche Ihnen heute Nachmittag einen guten Nachhauseweg.

gez. Friedhelm Ortgies
Vorsitzender

12.03.2013/20.03.2013

350

